

Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

Handelsregistereinträge	254
Erlasse	.266
Stelllenausschreibungen	315
Ausschreibungen von Baugesuchen	317
Gerichtliche Bekanntmachungen	321
Schuldbetreibung und Konkurs	.324
Weitere Publikationen	.329
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	.330

Handelsregistereinträge

Viledos AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-148.445.826, Querstrasse 5, 8212 Neuhausen am Rheinfall, [eigene Büros], Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 05.02.2014. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Büros für Unternehmens- und Finanzberatung sowie Dienstleistungen im administrativen Bereich. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000'000 Inhaberaktien zu CHF 0.10. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB. Gemäss Erklärung vom 05.02.2014 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Hirt, Manfred, von Feuerthalen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 191 vom 05.02.2014 / CHE-148.445.826 / 01336075

BOTCOM GmbH, in Schaffhausen, CHE-114.601.318, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 232 vom 28.11.2008, S. 13, Publ. 4755086). Firma neu: BOTCOM GmbH in Liquidation. Mit Verfügung vom 04.02.2014, 11 h, hat das Kantonsgericht Schaffhausen über die Gesellschaft den Konkurs eröffnet; die Gesellschaft ist aufgelöst.

Tagesregister-Nr. 192 vom 05.02.2014 / CHE-114.601.318 / 01336077

Eisenbahner-Baugenossenschaft Schaffhausen (EBS), in Schaffhausen, CHE-100.010.140, Genossenschaft (SHAB Nr. 33 vom 16.02.2012, Publ. 6554382). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hunkeler, Daniel Philipp, von Altishofen, in Schaffhausen, Kassier, mit Unterschrift zu zweien zusammen mit dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten.

Tagesregister-Nr. 193 vom 05.02.2014 / CHE-100.010.140 / 01336789

H.E.S. GmbH, in Schaffhausen, CHE-110.235.858, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 75 vom 19.04.2013, Publ. 7157242). Domizil neu: Bahnhofstrasse 46, 8200 Schaffhausen. [gestrichen: Weitere Adresse: Bahnhofstrasse 46, 8200 Schaffhausen.].

Tagesregister-Nr. 195 vom 05.02.2014 / CHE-110.235.858 / 01336791

Spedifa GmbH, in Thayngen, CHE-108.317.688, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 231 vom 27.11.2008, S. 15, Publ. 4751696). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Segmüller, Bruno, von Altstätten, in Uhwiesen (Laufen-Uhwiesen), Geschäftsführer und Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Segmüller, Otilia, von Altstätten, in Uhwiesen (Laufen-Uhwiesen), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00 und mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00 [bisher: von der Slowakischen Republik, Gesellschafterin ohne Zeichnungsberechtigung und mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00].

Tagesregister-Nr. 197 vom 05.02.2014 / CHE-108.317.688 / 01336793

CTV Information Technologies GmbH in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-102.372.795, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 11 vom 18.01.2010, S. 14, Publ. 5445372). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 199 vom 05.02.2014 / CHE-102.372.795 / 01335155

Flying Stingrays, Ltd., George Town, Cayman Islands, Schaffhausen Branch, in Schaffhausen, CHE-114.628.889, Ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 245 vom 17.12.2008, S. 21, Publ. 4786254), mit Hauptsitz in: Grand Cayman (Cayman Islands). Löschung infolge Aufgabe des Geschäftsbetriebes.

Tagesregister-Nr. 200 vom 05.02.2014 / CHE-114.628.889 / 01335157

European Technology Trust GmbH, in Schaffhausen, CHE-249.659.744, c/o BDS Treuhand AG, Vordergasse 3, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 06.02.2014. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Übernahme von Promotion und Marktpenetration einzelner weltweiter Projekte im Technologiebereich. Koordinationsorgan zwischen den Projekten sowie Banken, Sponsoren, Bürgen, lokalen-öffentlichen Stellen und regionalen Auftraggebern. Projektbezogene Risikoverteilung und Förderung einzelner Projekte durch Nutzung von Synergieeffekten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im Inland Betriebsstättegrundstücke und im Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital:

CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 31.01.2014 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Plaksin, Eugen, deutscher Staatsangehöriger, in Kaiserslautern (DE), Gesellschafter und Vorsitzender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Schaible, René, von Schaffhausen, in Langwiesen (Feuerthalen), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 201 vom 06.02.2014 / CHE-249.659.744 / 01339307

Alfred Scherrer AG, in Schaffhausen, CHE-106.315.862, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 175 vom 09.09.2011, Publ. 6328462). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Haug, Rolf, von Schaffhausen, in Schaffhausen, mit Prokura zu zweien; Meier, Adrian, von Itingen, in Schaffhausen, mit Prokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 202 vom 06.02.2014 / CHE-106.315.862 / 01339309

bones'n angel ag, bisher in Gachnang, CHE-172.596.199, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 247 vom 20.12.2013, Publ. 1250841). Gründungsstatuten: 01.03.2013, Statutenänderung: 23.01.2014. Firma neu: Rattlinbones AG. Sitz neu: Stein am Rhein. Domizil neu: Understadt 8. 8260 Stein am Rhein, Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Import und Export sowie Handel mit Waren aller Art, insbesondere aus den Bereichen Lifestyle, Deko, Textilien und Lederwaren, Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihren Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Collet-Langenegger, Simone, von Winterthur und Fischingen, in Islikon (Gachnang), Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Collet, Roger James Charles, deutscher Staatsangehöriger, in Islikon (Gachnang), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 203 vom 06.02.2014 / CHE-172.596.199 / 01339311

Bruno Schlatter, in Schaffhausen, CHE-108.029.120, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 217 vom 11.11.2003, S. 11, Publ. 1253888). Mit Verfügung vom

06.01.2014, 11 h, hat das Kantonsgericht Schaffhausen über das Vermögen des Inhabers den Konkurs eröffnet.

Tagesregister-Nr. 204 vom 06.02.2014 / CHE-108.029.120 / 01339313

DLO Armierungen GmbH, in Neunkirch, CHE-466.331.518, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 74 vom 17.04.2012, Publ. 6640384). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Dämpfle, Nora, von Neunkirch, in Neunkirch, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 19 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Dämpfle, Stephan Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Neunkirch, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Osman, Dlovan Faisal Osman, irakischer Staatsangehöriger, in Neunkirch, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Geschäftsführer mit Einzelunterschrift, ohne Stammanteil].

Tagesregister-Nr. 205 vom 06.02.2014 / CHE-466.331.518 / 01339315

JCL Logistics Switzerland AG, in Thayngen, CHE-107.878.808, Aktienge-sellschaft (SHAB Nr. 151 vom 08.08.2013, Publ. 1019213). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Delacher, Stefan, österreichischer Staatsangehöriger, in Bregenz (AT), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Frei, Robert Peter, von Zürich, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 206 vom 06.02.2014 / CHE-107.878.808 / 01339317

MIZU Swiss GmbH, in Ramsen, CHE-115.024.889, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 74 vom 17.04.2012, Publ. 6639694). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zupritt, Michael, von Deutschland, in Hilzingen (DE), Gesellschafter und Vorsitzender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ostermann, Danny, deutscher Staatsangehöriger, in Diessenhofen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: von Deutschland und mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00].

Tagesregister-Nr. 207 vom 06.02.2014 / CHE-115.024.889 / 01339319

Progenso AG, bisher in Winterthur, CHE-131.369.849, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 143 vom 25.07.2012, Publ. 6783714). Gründungsstatuten: 11.07.2012, Statutenänderung: 05.02.2014. Sitz neu: Ramsen. Domizil neu: Moskau 314B, 8262 Ramsen, [eigene Büros]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Beierer, Karl Friedrich, deutscher Staatsangehöriger, in

Radolfzell (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Einzelunterschrift]; Joos, Jürgen, von Böbikon, in Winterthur, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Andelfingen].

Tagesregister-Nr. 208 vom 06.02.2014 / CHE-131.369.849 / 01339321

sasag Kabelkommunikation AG, in Schaffhausen, CHE-107.878.725, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 214 vom 05.11.2013, Publ. 1162855). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Keiser, Jonny, von Reitnau, in Uhwiesen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Ottiger, Kaspar, von Wolhusen, in Thayngen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Blanz, Walter, von Schaffhausen, in Dörflingen, Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates mit Unterschrift zu zweien]; Leutenegger, Dr. Friedrich Hans Jakob Otto, genannt Hajo, von Eschlikon, in Zug, Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Widmer, Andreas Thomas, von Luzern, in Udligenswil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 209 vom 06.02.2014 / CHE-107.878.725 / 01339323

TradexX AG, in Stein am Rhein, CHE-108.840.257, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 24 vom 05.02.2013, Publ. 7049492). Firma neu: TradexX AG in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 05.02.2014 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Keuter, Theodorus Gerardus, niederländischer Staatsangehöriger, in Diemen (NL), Direktor, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: von den Niederlanden, Direktor mit Einzelunterschrift]; Zindel, Johann Rudolf, von Sargans, in Ramsen, Mitglied des Verwaltungsrates und Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 210 vom 06.02.2014 / CHE-108.840.257 / 01339325

UMS Motor-Sport Stefan Ulrich, in Schaffhausen, CHE-107.327.023, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 106 vom 04.06.2004, S. 11, Publ. 2293134). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 211 vom 06.02.2014 / CHE-107.327.023 / 01337805

MEDICORP - Daniel Favre, in Hemishofen, CHE-359.596.175, Hauptstrasse 25, 8261 Hemishofen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Beratung in der Medizintechnik, Kauf und Verkauf von Medizintechnikprodukten. Eingetragene Personen: Favre, Daniel, von Cormoret, in Hemishofen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 212 vom 07.02.2014 / CHE-359.596.175 / 01341407

SHKODRA Gerüstbau, in Schaffhausen, CHE-219.815.494, Hauentalstrasse 157, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Gerüstbau. Eingetragene Personen: Shkodra, Lulzim, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 213 vom 07.02.2014 / CHE-219.815.494 / 01341409

CAR PARTS Türkmen, in Schaffhausen, CHE-172.803.748, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 249 vom 24.12.2013, Publ. 1256605). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Türkmen, Abdil, türkischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 214 vom 07.02.2014 / CHE-172.803.748 / 01341411

Georg Fischer AG, in Schaffhausen, CHE-108.778.486, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 131 vom 10.07.2013, Publ. 968833). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hary, Josef, von Deutschland, in Stetten SH, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ziswiler, Peter, von Luzern, in Oberwil bei Zug (Zug), mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 215 vom 07.02.2014 / CHE-108.778.486 / 01341413

GMM Mavag AG, in Neunkirch, CHE-114.012.079, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 173 vom 09.09.2013, Publ. 1066887). Eingetragene Personen neu oder mutierend: MAZARS SA (CHE-248.814.976), in Zürich, Revisionsstelle [bisher: MAZARS CORESA SA (CH-020.9.001.512-2) (RAB 500'241)].

Tagesregister-Nr. 194 vom 05.02.2014 / CHE-114.012.079 / 01341677

GOLDGRUND Immobilien AG, in Schaffhausen, CHE-112.542.596, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 171 vom 05.09.2013, Publ. 1061647). Weitere Adresse: Büsingerstrasse 5, 8203 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 216 vom 07.02.2014 / CHE-112.542.596 / 01342147

LifeWatch Europe AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-109.293.323, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 228 vom 23.11.2011, Publ. 6428544). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wettstein, Urs, von Sempach, in Hergiswil NW, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Geva, Yacov, von Israel, in Rishon Lezyon (ISR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Wettstein, Andreas, von Sempach, in Oberkirch, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schildknecht, Patrick, von Zürich, in Uitikon Waldegg (Birmensdorf ZH), Präsident des Verwaltungsrates,

mit Unterschrift zu zweien; Rietiker, Stephan, von Maur, in Baar, Delegierter des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 218 vom 07.02.2014 / CHE-109.293.323 / 01342149

Mavag AG, in Neunkirch, CHE-108.079.632, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 173 vom 09.09.2013, Publ. 1066891). Eingetragene Personen neu oder mutierend: MAZARS SA (CHE-248.814.976), in Zürich, Revisionsstelle [bisher: MAZARS CORESA SA (CH-020.9.001.512-2) (RAB 500'241)]. Tagesregister-Nr. 196 vom 05.02.2014 / CHE-108.079.632 / 01341679

MCC Dr. J. Spichtig Management Consulting & Coaching, in Schaffhausen, CHE-101.913.688, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 48 vom 09.03.2001, S. 1786). Domizil neu: Hohlenbaumstrasse 18, 8200 Schaffhausen. Tagesregister-Nr. 219 vom 07.02.2014 / CHE-101.913.688 / 01342151

Stiftung go tec Schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-482.960.084, Stiftung (SHAB Nr. 249 vom 24.12.2013, Publ. 1258131). Aufsichtsbehörde neu: Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 220 vom 07.02.2014 / CHE-482.960.084 / 01342153

Weidmüller Schweiz AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-101.704.305, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 168 vom 31.08.2011, Publ. 6315650). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ostschweizerische Treuhand Zürich AG, in Zürich, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mazars SA (CHE-248.814.976), in Zürich, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 198 vom 05.02.2014 / CHE-101.704.305 / 01341681

Architekturbüro Gasser & Partner, in Schaffhausen, CHE-415.590.883, Hochstrasse 129, 8200 Schaffhausen, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 01.01.2014. Zweck: Planungsbüro für Wohn- und Nutzbauten. Eingetragene Personen: Gasser, Mathias Emanuel, von Hallau, in Schaffhausen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift; Gasser, Eliane, von Hallau, in Schaffhausen, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 221 vom 10.02.2014 / CHE-415.590.883 / 01343857

AVENA Personal GmbH, in Stein am Rhein, CHE-291.915.762, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 75 vom 18.04.2012, Publ. 6642994). Die Gesellschaft (neu: Top Personal GmbH) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Möhlin im Handelsregister des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht und im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

Tagesregister-Nr. 229 vom 10.02.2014 / CHE-291.915.762 / 01344639

Claire's Holding GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-101.209.112, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 132 vom 10.07.2012, Publ. 6760814). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ovis, David G., von den USA, in Weston, Florida (USA), Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 222 vom 10.02.2014 / CHE-101.209.112 / 01343859

CSI Luxembourg S.à.r.I., Luxemburg, Zweigniederlassung Neuhausen am Rheinfall, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-101.234.825, Ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 132 vom 10.07.2012, Publ. 6760818), mit Hauptsitz in: Luxemburg (L). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ovis, David G., von den USA, in Weston, Florida (USA), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 223 vom 10.02.2014 / CHE-101.234.825 / 01343861

Fürsorgestiftung des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeitnehmer-Verbandes, Sektion Schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-110.387.965, Stiftung (SHAB Nr. 234 vom 03.12.2013, Publ. 1213429). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Grant Thornton Advisory AG (CHE-100.726.095), in Zürich, Revisionsstelle [bisher: ReviTrust Treuhand AG (CH-020.3.020.705-3) (RAB 501'371)].

Tagesregister-Nr. 224 vom 10.02.2014 / CHE-110.387.965 / 01344605

Jea Trans GmbH, in Bargen SH, CHE-112.351.228, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 96 vom 18.05.2011, Publ. 6166954). Statutenänderung: 07.02.2014. Sitz neu: Schaffhausen. Domizil neu: Stüdliackerstrasse 15, 8207 Schaffhausen, [eigene Büros]. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Ausführung und Vermittlung von Transportdienstleistungen und Verzollungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen.

Tagesregister-Nr. 217 vom 07.02.2014 / CHE-112.351.228 / 01344271

OVT AG, in Thayngen, CHE-107.580.295, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 225 vom 19.11.2008, S. 13, Publ. 4738906). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bähler, Friedrich, von Thayngen, in Thayngen, Präsident

des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: einziges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift]; Steppacher, Urs, von Arbon, in Grüt (Gossau ZH), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. *Tagesregister-Nr. 225 vom 10.02.2014 / CHE-107.580.295 / 01344631*

Restaurant Kreuzstrasse Mathias Vetsch, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-115.084.354, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 7 vom 13.01.2014, Publ. 1280283). Der Inhaber führt sein Geschäft weiter; die Eintragung bleibt bestehen.

Tagesregister-Nr. 226 vom 10.02.2014 / CHE-115.084.354 / 01344633

Tyco Electronics (Schweiz) Properties GmbH, in Schaffhausen, CHE-138.563.772, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 38 vom 23.02.2012, Publ. 6565608). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Casparis, Jörg, von Thusis, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Segmüller, Patrick, von Luzern, in Zürich, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 227 vom 10.02.2014 / CHE-138.563.772 / 01344635

Waldispühl Garp-Software, in Schaffhausen, CHE-106.558.577, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 158 vom 16.08.1990, S. 3305). Domizil neu: Rheinhof 4, 8200 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 228 vom 10.02.2014 / CHE-106.558.577 / 01344637

Deluxe Nails Colucci, in Beringen, CHE-266.863.671, Oberstieg 45g, 8222 Beringen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Betrieb eines Nagelstudios. Eingetragene Personen: Colucci, Christian, deutscher Staatsangehöriger, in Bad Zurzach, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 230 vom 11.02.2014 / CHE-266.863.671 / 01347037

Gürgeli IPIMplus Innovations Products and International Markets, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-318.777.029, Rheinweg 1, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Beratung für Innovationen, Produkte und Internationale Märkte. Eingetragene Personen: Gürgeli, Vedat, deutscher Staatsangehöriger, in Stetten SH, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 231 vom 11.02.2014 / CHE-318.777.029 / 01347039

Schnitzler Zollagentur GmbH, in Schaffhausen, CHE-352.513.142, c/o Hofstetter + Co. AG, Internationale Transportlogistik, Schaffhausen, Ebnatstrasse 171, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 12.11.2013. Zweck: Import-Export-Dienst-

leistungen, Verzollungen, Transporte, Fiskalvertretungen sowie Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 20.01.2014 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Schnitzler, Benjamin Wolfgang, deutscher Staatsangehöriger, in Herbolzheim (DE), Gesellschafter und Vorsitzender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Sarstedt, Günter, deutscher Staatsangehöriger, in Ramsen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 232 vom 11.02.2014 / CHE-352.513.142 / 01347041

B. + R. Egli GmbH, in Thayngen, CHE-105.128.062, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 251 vom 29.12.2008, S. 22, Publ. 4802456). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Egli, Bruno, von Zürich, in Thayngen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: in Hofen, Geschäftsführer und Gesellschafter mit Einzelunterschrift und mit einem Stammanteil von CHF 15'000.00]; Egli, Roger, von Zürich, in Thayngen, Gesellschafter und Vorsitzender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 5'000.00 und mit einem Stammanteil von CHF 15'000.00 [bisher: Geschäftsführer und Gesellschafter mit Einzelunterschrift und mit einem Stammanteil von CHF 5'000.00].

Tagesregister-Nr. 233 vom 11.02.2014 / CHE-105.128.062 / 01346431

Bruno Schlatter, in Schaffhausen, CHE-108.029.120, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 28 vom 11.02.2014, Publ. 1339313). Mit Verfügung des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 04.02.2014 ist der Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 06.01.2014 betreffend Konkurseröffnung aufschiebende Wirkung zuerkannt worden. [gestrichen: Mit Verfügung vom 06.01.2014, 11 h, hat das Kantonsgericht Schaffhausen über das Vermögen des Inhabers den Konkurs eröffnet.]. Tagesregister-Nr. 234 vom 11.02.2014 / CHE-108.029.120 / 01346433

Carl Sigerist AG, in Schaffhausen, CHE-106.923.286, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 105 vom 04.06.2013, Publ. 7213202). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BMO TREUHAND AG (CH-290.3.001.468-

6), in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: BMO Revision AG (CHE-100.786.275), in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 235 vom 11.02.2014 / CHE-106.923.286 / 01346435

Hotel Chlosterhof AG, in Stein am Rhein, CHE-101.572.676, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 134 vom 15.07.2013, Publ. 976797). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BMO TREUHAND AG (CH-290.3.001.468-6), in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: BMO Revision AG (CHE-100.786.275), in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 236 vom 11.02.2014 / CHE-101.572.676 / 01347043

Impuls Drogerie AG, in Schaffhausen, CHE-107.063.870, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 233 vom 01.12.2009, S. 14, Publ. 5368282). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BMO TREUHAND AG (CH-290.3.001.468-6), in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: BMO Revision AG (CHE-100.786.275), in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 237 vom 11.02.2014 / CHE-107.063.870 / 01347045

Kennametal Europe GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-112.241.858, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 216 vom 07.11.2013, Publ. 1168197). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Brötz, Alexander, österreichischer Staatsangehöriger, in Küsnacht ZH, mit Prokura zu zweien; Rünz, Michael, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, mit Prokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 238 vom 11.02.2014 / CHE-112.241.858 / 01347047

Kennametal Europe Holding GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-112.238.170, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 216 vom 07.11.2013, Publ. 1168199). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Brötz, Alexander, österreichischer Staatsangehöriger, in Küsnacht ZH, mit Prokura zu zweien; Rünz, Michael, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, mit Prokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 239 vom 11.02.2014 / CHE-112.238.170 / 01347051

LifeWatch AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-109.281.219, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 140 vom 23.07.2013, Publ. 991949). Statutenänderung: 30.01.2014. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wettstein, Urs, von Sempach, in Monaco (MC), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Wettstein, Andreas, von Sempach, in Ober-

kirch, Sekretär (Nichtmitglied), mit Unterschrift zu zweien; Melani, Kenneth Rudolph, amerikanischer Staatsangehöriger, in Cheswick (US), Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Geva, Yacov, israelischer Staatsangehöriger, in London (UK), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schildknecht, Patrick, von Zürich, in Uitikon Waldegg (Birmensdorf ZH), Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates mit Unterschrift zu zweien]; Rietiker, Stephan, von Maur, in Baar, Delegierter des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Hubert, Antoine Maurice, von Orsières, in Lens, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 240 vom 11.02.2014 / CHE-109.281.219 / 01347053

Pfenninger Maler AG, in Hallau, CHE-143.351.000, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 254 vom 30.12.2011, Publ. 6486178). [gestrichen: Laut Erklärung vom 27.12.2011 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rahm Treuhand AG (CHE-105.721.490), in Wilchingen, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 241 vom 11.02.2014 / CHE-143.351.000 / 01347055

Sigerist Holding AG, in Schaffhausen, CHE-100.734.284, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 210 vom 28.10.2010, S. 11, Publ. 5871840). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BMO TREUHAND AG (CH-290.3.001.468-6), in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: BMO Revision AG (CHE-100.786.275), in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 242 vom 11.02.2014 / CHE-100.734.284 / 01347057

Wickli Haustechnik AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-109.551.525, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 238 vom 08.12.2009, S. 14, Publ. 5379926). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BMO TREUHAND AG (CH-290.3.001.468-6), in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: BMO Revision AG (CHE-100.786.275), in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 243 vom 11.02.2014 / CHE-109.551.525 / 01347059

Improved Piping Products International Europe GmbH in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-101.167.620, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 131 vom 09.07.2012, Publ. 6758198). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 244 vom 11.02.2014 / CHE-101.167.620 / 01347061

14-20

Erlasse

Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung (Ablauf der Referendumsfrist: 22. Mai 2014)

Beschluss über die Genehmigung des Beitritts zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

vom 17. Februar 2014

Der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

- Der Beitritt des Kantons Schaffhausen zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 wird genehmigt.
- Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug der Vereinbarung beauftragt.

II.

- ¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ² Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.
- ³ Der Beschluss sowie die Vereinbarung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 17. Februar 2014

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Die Sekretärin: Janine Rutz

Interkantonale Vereinbarung 14-22 über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

vom 20. Juni 2013

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf Artikel 63a Absätze 3 und 4 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungs- Zweck kantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Insbesondere schafft sie die Grundlage, um im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) 1) gemeinsam mit dem Bund

- a) für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, namentlich durch die Einrichtung gemeinsamer Organe;
- b) die Qualitätssicherung und die Akkreditierung zu regeln;
- c) die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten;
- d) die in Artikel 3 HFKG definierten Ziele umzusetzen.

Art. 2

¹ Die Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Schweizerischen _{Vereinbarungs-} Hochschulkonferenz und auf diese Weise gemeinsam mit dem kantone Bund an der Koordination im Hochschulbereich beteiligt.

² Sie sind Hochschulkantone, sofern sie Träger einer anerkannten Hochschule oder einer Institution gemäss Artikel 3 Buchstabe d sind.

Art. 3

Die Vereinbarung ist anwendbar auf

Geltungsbereich

- a) kantonale und interkantonale Universitäten,
- b) kantonale und interkantonale Fachhochschulen und

- kantonale und interkantonale P\u00e4dagogische Hochschulen sowie
- d) von den Kantonen geführte Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind.

Art. 4

Zusammenarbeit mit dem Bund

- ¹ Die Vereinbarungskantone schliessen mit dem Bund zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 6 HFKG ab.
- ² Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann zur Erreichung des in Artikel 1 umschriebenen Zwecks mit dem Bund weitere Vollzugsvereinbarungen abschliessen.
- ³ Wird die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht abgeschlossen oder aufgehoben, ergreifen die Vereinbarungskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Hochschulpolitik zu gewährleisten.

II. Gemeinsame Organe

Art. 5

Grundsatz

- ¹ Die Vereinbarungskantone und der Bund schaffen mit der Zusammenarbeitsvereinbarung die im HFKG definierten Organe zur gemeinsamen Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.
- ² Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen.
- ³ Im Weiteren bestehen folgende gemeinsame Organe:
- a) die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- b) der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Schweizerische Akkreditierungsagentur).
- ⁴ Zuständigkeiten, Organisation und Beschlussverfahren der gemeinsamen Organe regeln das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung.

Art. 6

Schweizerische Hochschulkonferenz ¹ Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. Sie sorgt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat im Rahmen der im HFKG definierten Zuständigkeiten und Verfahren für die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich durch Bund und Kantone.

- ² Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone sind Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz.
- ³ Die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind, haben Einsitz im Hochschulrat. Die Konferenz der Vereinbarungskantone wählt jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat ebenfalls Einsitz nehmen. Welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten und wie viele Punkte ihnen zugeteilt werden, ist im Anhang aufgeführt.
- ⁴ Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren üben ihr Amt persönlich aus. Im Verhinderungsfall können sie in begründeten Fällen eine Vertretung bestimmen, die das Stimmrecht wahrnimmt.

Art. 7

Für die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschul- Gewichtung der rats gemäss Artikel 17 HFKG erhält jede kantonale Vertretung im Stimmen bei Hochschulrat eine Anzahl Punkte proportional zur Anzahl immatri- Beschlüssen kulierter Studierender, die auf dem Gebiet des Kantons an den rats kantonalen Hochschulen und an interkantonalen Hochschulen oder deren Teilschulen studieren. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten im Minimum einen Punkt. Die Zuteilung der Punkte ist im Anhang dargestellt.

des Hochschul-

Art. 8

¹ Die Vereinbarungskantone beteiligen sich zu höchstens 50 Pro- Finanzierung zent an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz ge- der gemeinsamäss Artikel 9 Absatz 2 HFKG.

men Organe

- ² Der Beitrag gemäss Absatz 1 wird von den Vereinbarungskantonen nach folgendem Verteilschlüssel getragen:
- a) eine Hälfte entsprechend ihrer Einwohnerzahl;
- b) eine Hälfte von den Hochschulträgern entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden.
- ³ Die Hochschulträger beteiligen sich entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden zu höchstens 50 Prozent
- a) an den Kosten der Rektorenkonferenz, soweit sich diese aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben,
- b) und an den Kosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, soweit diese nicht durch Gebühren gemäss Artikel 35 Absatz 1 HFKG gedeckt sind.

- ⁴ Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln selbstständig, wie diese Kosten unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt werden.
- ⁵ Die Zusammenarbeitsvereinbarung enthält die Grundsätze, nach denen die Schweizerische Hochschulkonferenz die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz regelt.

III. Konferenz der Vereinbarungskantone

Art. 9

Zusammensetzung und Organisation

- ¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie konstituiert sich selbst.
- ² Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 10

Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone ist verantwortlich für den Vollzug der Vereinbarung. Insbesondere ist sie zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2, für den Entscheid über Massnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und alle zwei Jahre für die Festlegung der Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat gemäss Artikel 7.
- ² Sie schlägt der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vor.

IV. Interkantonale Finanzierung der Hochschulen

Art. 11

Interkantonale Hochschulbeiträge Die interkantonalen Hochschulbeiträge werden auf der Grundlage der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997 ²⁾ und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juli 2003 ³⁾ ausgerichtet.

V. Titelschutz

Art. 12

Bezeichnungsund Titelschutz

- ¹ Der Schutz der Hochschulbezeichnungen richtet sich nach Artikel 62 HFKG.
- ² Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden

anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13

- ¹ Die Geschäftsführung im Vollzug dieser Vereinbarung obliegt dem Vollzug Generalsekretariat der EDK. Unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone besorgt es die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen, und arbeitet mit dem zuständigen Bundesamt zusammen.
- ² Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz erfolgt über die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.
- ³ Die Kosten der Vereinbarungstätigkeit werden unter Vorbehalt von Artikel 8 nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt.

Art. 14

¹ Auf Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Hochschulkon- Streitbeilegung kordat ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

² Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes 4).

Art. 15

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schwei- Beitritt zerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 16

¹ Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Austritt Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten Kalenderjahres, das der Austrittserklärung folgt, in Kraft.

² Mit dem Austritt gelten alle Vereinbarungen gemäss Artikel 4 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austritts ebenfalls als gekündigt.

Art. 17

Inkrafttreten

- ¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren entscheidet über das Inkrafttreten der Vereinbarung, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, davon mindestens acht der Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999. Die Inkraftsetzung erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HFKG.
- ² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Bern, 20. Juni 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: Isabelle Chassot

Der Generalsekretär: Hans Ambühl

Fussnoten:

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011.
- 2) Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.1.
- 3) Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 3.3.
- Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110.

Anhang

Vertretung im Hochschulrat gemäss Artikel 6 und Zuordnung von Punkten bei der Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats gemäss Artikel 7

Die Berechnung der Punkte erfolgt alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der vorangehenden Jahre. Die Konferenz der Vereinbarungskantone veröffentlicht die jeweils aktuelle Zuteilung in diesem Anhang zur Vereinbarung. Die nachstehend aufgelisteten Punkte basieren auf dem Durchschnitt der Studierendenzahlen 2010/2011 und 2011/2012 (Quelle: Bundesamt für Statistik) sowie auf den Angaben der Kantone.

Vertretung im Hochschulrat und Punkteverteilung

1 Vertretung der Universitätskantone

im Hochschulrat	Punkte
Zürich: Universität Zürich, Zürcher Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Zürich, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik	42
Bern: Universität Bern, Berner Fachhochschule, Päda- gogische Hochschule Bern, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Bern	22
Waadt: Universität Lausanne, Haute école pédagogique du canton de Vaud, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Waadt	19
Genf: Universität Genf, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Genf	18
Basel-Stadt: Universität Basel, Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz im Kanton Basel-Stadt	15
Freiburg: Universität Freiburg, Pädagogische Hochschule Freiburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Freiburg	11
St. Gallen: Universität St. Gallen, Pädagogische Hochschule des Kantons St. Gallen, Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton St. Gallen	11

Luzern: Universität Luzern, Standorte der Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern) im Kanton Luzern, Pädagogische Hochschule Luzern (ab 2013)

Neuenburg: Universität Neuenburg, Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale im Kanton Neuenburg, Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Neuenburg

6

Tessin: Universität Tessin, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana

2. Weitere Vertretungen im Hochschulrat gemäss Artikel 6 Absatz 3

Gemäss Artikel 6 Absatz 3 wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone jeweils auf vier Jahre jene vier weiteren Trägerkantone, die im Hochschulrat Einsitz nehmen. Basierend auf dieser Bestimmung können die Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Träger folgender Hochschulen in den Hochschulrat gewählt werden:

- · Pädagogische Hochschule Wallis
- Pädagogische Hochschule Graubünden
- Pädagogische Hochschule Thurgau
- Pädagogische Hochschule Schaffhausen
- Pädagogische Hochschule Schwyz (ab 2013)
- Pädagogische Hochschule Zug (ab 2013)
- Standorte der Haute école pédagogique BEJUNE im Kanton Jura
- Standorte der Fachhochschule Nordwestschweiz in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Solothurn
- Standorte der Haute école spécialisée de Suisse occidentale in den Kantonen Wallis und Jura
- Standorte der Fachhochschule Ostschweiz im Kanton Graubünden

Die Zahl der Studierenden sämtlicher Hochschulen entspricht einem Total von 170 Punkten. Davon entfallen elf Punkte auf die unter Ziffer 2 des Anhangs aufgeführten Hochschulen.

Verordnung des Regierungsrates über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen (Pensionskassenverordnung)

Aufhebung vom 28. November 2013

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen.

gestützt auf Art. 18 des Pensionskassengesetzes vom 10. Juni 2013 (SHR 185.100),

beschliesst:

- Die Verordnung des Regierungsrates über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen (Pensionskassenverordnung) vom 26. September 2006 (SHR 185.101), das Reglement der Verwaltungskommission zur Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen vom 13. Dezember 2006 (SHR 185.102) sowie das Reglement der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen zur Bildung von technischen Rückstellungen vom 13. Dezember 2006 (SHR 185.103) werden aufgehoben.
- Dieser Aufhebungsbeschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Schaffhausen, 28. November 2013

Im Namen der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen

Die Präsidentin: Rosmarie Widmer Gysel

14-16

Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung)

Änderung vom 18. Februar 2014

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung vom 6. Mai 1986 (Organisationsverordnung, SHR 172.101) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 lit. h

h) Bevölkerungsschutz und Armee

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. März 2014 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 18. Februar 2014 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Christian Amsler

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Verordnung über die Bewertung der Grundstücke

14-19

Änderung vom 18. Februar 2014

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Bewertung der Grundstücke vom 19. Dezember 2000 (SHR 641.301) wird wie folgt geändert:

Ingress

in Ausführung von Art. 45 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000, von Art. 17 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen vom 8. Dezember 2003, von Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 und von § 3 des Dekretes des Grossen Rates über die Festsetzung des Eigenmietwertes vom 18. Dezember 1998.

§ 1

- ¹ Diese Verordnung gilt für Schätzungen zur Festsetzung der Steuerwerte, der Verkehrswerte bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken, der Ertragswerte, der Eigenmietwerte und der Gebäudeversicherungswerte.
- ² Sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist, gilt sie im Weiteren für alle anderen Schätzungen aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Erlasse, bei denen Werte von Grundstücken zu ermitteln sind.

§ 9 Abs. 2

² Bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken entspricht der Steuerwert dem gewogenen Mittel aus Ertragswert und Verkehrswert. Bei überbauten Grundstücken wird der Ertragswert dreimal und der Verkehrswert einmal gewichtet, bei unüberbauten Grundstücken der Ertragswert hälftig und der Verkehrswert einmal.

§ 10 Abs. 2

² In allen übrigen Fällen entspricht der Eigenmietwert 65 % des im Bewertungsverfahren festgelegten Mietwertes der dem Eigenbedarf dienenden Wohnräume und Nebennutzungen wie PW-Stellplätze, Nebenräume und Sport-, Freizeit- und Wellnessnutzungen. Ein im Grundbuch eingetragenes Wohnrecht ist dem Eigenbedarf gleichgestellt.

§ 11 lit. b

Aufgehoben

§ 12

Einheitliche Schätzung Das Amt für Grundstückschätzung ist für eine ausgeglichene Bewertung der Grundstücke im ganzen Kanton verantwortlich. Es sorgt namentlich durch Auskünfte, Weisungen, durch die Organisation von Instruktionskursen und die Aus- und Weiterbildung der als Schätzerinnen und Schätzer tätigen Angestellten für eine einheitliche Anwendung der Schätzungsvorschriften.

§ 13

Aufgehoben

§ 14

Aufgehoben

§ 15 Abs. 2

² Das von der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstückbewertungsexperten (SVKG) und der Schweizerischen Schätzungsexperten-Kammer / des Schweizerischen Verbandes der Immobilienwirtschaft (SEK/SVIT) herausgegebene Schätzerhandbuch bildet die Grundlage für die Bewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke.

§ 19 Abs. 1

¹ Die Schätzungswerte sind periodisch den Entwicklungen auf dem Liegenschaftenmarkt anzupassen. Ausschlaggebend sind wesentliche Änderungen des Schweizerischen Baupreisindex, des örtlichen Mietzinsniveaus und der Baulandpreise.

§ 20 Abs. 1 lit. e

Aufgehoben

§ 24 Abs. 2 lit. c und d

- ² Ferner haben Anspruch auf folgende Informationen:
- c) das kantonale Grundbuchamt:
 - Steuerwert
 - landwirtschaftlicher Ertragswert
- d) das kantonale Landwirtschaftsamt:
 - landwirtschaftlicher Ertragswert.

§ 26

Gegen die Schätzungswerte und gegen die Klassifizierung der Gebäude kann innert 30 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Amt für Grundstückschätzungen schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten.

§ 30 Abs. 3 lit. a und c

- ³ Das Amt für Grundstückschätzungen erhebt für Dienstleistungen folgende Gebühren:
- a) Schätzungen im Sinne von § 18 Abs. 3 400 bis 2'000 Fr. pro Grundstück
- vorläufige Schätzung eines landw. Ertragswertes 150 bis 300 Fr. pro Grundstück

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. März 2014 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 18. Februar 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Christian Amsler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beschluss 14-12 betreffend Inkrafttreten des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG) vom 28. Oktober 2013

vom 18. Februar 2014

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Erwägung, dass gegen das im Titel genannte Gesetz das Referendum nicht ergriffen worden ist und das Gesetz somit gestützt auf Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist,

beschliesst:

- Es wird festgestellt, dass das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG) vom 28. Oktober 2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43/2013 vom 1. November 2013, S. 1581 ff., rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist
- Es wird festgestellt, dass das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 21. November 1994 (SHR 850.100) mit Inkrafttreten des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG) vom 28. Oktober 2013 aufgehoben ist.
- 3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 18. Februar 2014 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Christian Amsler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Verordnung 14-11 über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEV)

vom 18. Februar 2014

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG) vom 28. Oktober 2013 1),

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- ¹ Es dürfen nur Daten aufgenommen werden, die für die Bearbei- _{Datenschutz} tung des Falls notwendig sind.
- ² Die mit dem Vollzug des Gesetzes und dieser Verordnung befassten Behörden und Personen sind dafür verantwortlich, dass die durch sie bearbeiteten persönlichen Daten und Unterlagen der Anspruchsberechtigten vor Einblicken durch unberechtigte Personen geschützt sind.
- ³ Auf Begehren hin hat die betroffene Person das Recht, die eigenen Akten bei der Behörde einzusehen und davon Kopien zu machen.

II. Zuständigkeiten

§ 2

Dem Verbot der Abschiebung kann auch durch pflichtwidriges Un- Verbot der Abtätigbleiben seitens der zuständigen Sozialhilfebehörde zuwider schiebung gehandelt werden.

III. Organisation und Aufgaben

§ 3

Aufgaben der Sozialhilfebehörde

- ¹ Der Sozialhilfebehörde obliegen insbesondere:
- a) die Vertretung des kommunalen Sozialwesens;
- b) die F\u00f6rderung der fachlichen Aus- und Weiterbildung der mit Sozialhilfeaufgaben betrauten Personen;
- c) die Beteiligung an der Vorbeugung;
- d) die Leistung der persönlichen Hilfe;
- e) der Entscheid als einzige kommunale Instanz über die Gewährung, das Mass, die Dauer und die Bedingungen der materiellen Hilfeleistungen sowie die Rückerstattungspflicht gemäss Art. 31 des Gesetzes;
- f) die Besorgung des Zahlungsverkehrs, die Buchführung sowie das Melde- und Verrechnungswesen;
- g) die j\u00e4hrliche Berichterstattung \u00fcber ihre T\u00e4tigkeit an das Departement des Innern;
- h) die Geltendmachung der familienrechtlichen Unterstützungsansprüche im Sinne von Art. 328 f. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)²⁾.
- ² Die Sozialreferentin bzw. der Sozialreferent entscheidet in Notfällen über die Gewährung einer begrenzten materiellen Hilfe, sofern das Gesuch von der Sozialhilfebehörde voraussichtlich nicht innert nützlicher Frist beurteilt werden kann.

§ 4

Organisation der Sozialhilfebehörde

- ¹ Die Sozialhilfebehörde ist so organisiert, dass die Erreichbarkeit für um Hilfe nachsuchende Personen gewährleistet ist und ein diskreter Wartebereich zur Verfügung steht, der von den übrigen Besucherinnen und Besuchern nicht einsehbar ist.
- ² Die zuständigen Personen der Sozialhilfebehörde verfügen über die notwendigen Kenntnisse für eine ergebnisorientierte Beratung und Unterstützung. Sie bilden sich laufend weiter und halten Kontakt zu anderen Beratungsstellen.

§ 5

Zuständiges Departement ¹ Das für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen zuständige Departement des Innern erfüllt die ihm im Gesetz übertragenen Aufgaben und übt die Aufsicht über die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Stellen aus.

² Es ist insbesondere Rechtsmittelinstanz für Streitigkeiten zwischen Bedürftigen und Sozialhilfebehörden sowie bei Zuständigkeitskonflikten zwischen Sozialhilfebehörden innerhalb des Kantons.

§ 6

¹ Das kantonale Sozialamt ist das kantonale Organ für die öffentli- Kantonales Soche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen.

zialamt

- ² Es berät und unterstützt die Sozialhilfebehörden in fachlicher Hinsicht wie auch bei der Weiterbildung der Angestellten und der Organisation der Abläufe.
- ³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kantonalen Sozialamtes können jederzeit Einblick in die Sozialhilfeakten und Buchhaltungsunterlagen der Sozialhilfebehörden und der weiteren mit Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Beratungsstellen und Spezialdienste nehmen.
- ⁴ Dem kantonalen Sozialamt obliegt zudem die Aufgabe der Zuweisung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 7

¹ Der Regierungsrat wählt eine Kommission Behinderung. Die Kommission Amtsdauer beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit zur Wiederwahl Behinderung und zur Stellvertretung.

- ² Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Bei der Besetzung ist ein angemessener Einbezug der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen sowie der Behindertenorganisationen sicherzustellen.
- 3 Das kantonale Sozialamt führt das Sekretariat der Kommission. Behinderung.

§ 8

¹ Die Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren verfügen über eine Anforderungsabgeschlossene und anerkannte Ausbildung in den Bereichen Ju- profil, Aufgaben risprudenz, Soziales oder Sicherheit sowie über die erforderlichen und Kompeten-Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich des Sozialhilferechts hilfeinspektoren und des Verfahrensrechts.

zen der Sozial-

- ² Die Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren klären die Verhältnisse der betroffenen Personen ab. insbesondere hinsichtlich:
- a) Erwerbstätigkeit;
- b) Wohnsituation;

- c) Arbeitsfähigkeit;
- d) Einkommens- und Vermögensverhältnisse.
- ³ Bei Besuchen zu Hause oder am Arbeitsplatz dürfen die Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren die Wohnung oder den Arbeitsort nur betreten, wenn die Berechtigten zustimmen.
- ⁴ Überwachungen dürfen nur zeitlich begrenzt erfolgen. Die betroffenen Personen müssen dabei ohne technische Hilfsmittel erkennbar sein. Die Benutzung von Bildträgern ist erlaubt.
- ⁵ Die Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren dürfen das Verhalten der betroffenen Personen nicht beeinflussen.
- ⁶ Die Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren erstatten dem kantonalen Sozialamt Bericht, übergeben ihm die verwertbaren Beweismittel und vernichten die untauglichen Beweismittel unverzüglich.

§ 9

Verfahren bei Sozialhilfeinspektionen

- Die Sozialhilfebehörde kann bei begründetem Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug das kantonale Sozialamt mit der Aktenprüfung beauftragen. Dafür erstellt es ein separates Dossier.
- ² Das kantonale Sozialamt prüft die eingereichten Akten und klärt ab, ob der Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug mittels einer Überprüfung der betroffenen Person durch Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren geklärt werden kann.
- ³ Das kantonale Sozialamt teilt der Sozialhilfebehörde das Ergebnis der Abklärungen nach Abs. 2 mit und stellt bei Befürwortung bei der Sozialhilfebehörde ein Gesuch um entsprechende Kostengutsprache für die vorgesehenen Überwachungsauslagen.
- ⁴ Das kantonale Sozialamt veranlasst die Überwachung und teilt die Feststellungen der Überwachung nach deren Beendigung der fallführenden Gemeinde umgehend mit.
- ⁵ Die Anzeigeerstattung, die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen und die Aufhebung von Sozialhilfemassnahmen sind Sache der Gemeinden.

IV. Öffentliche Sozialhilfe

1. Allgemeines

§ 10

Abklärung der Verhältnisse ¹ Die Sozialhilfebehörde trifft alle nötigen Abklärungen zur Beratung der um Hilfe nachsuchenden Person und Berechnung der notwendigen finanziellen Unterstützung.

- ² Die Abklärungen erfolgen in erster Linie durch Befragung der um Hilfe nachsuchenden Person und Prüfung ihrer Unterlagen.
- ³ Die Sozialhilfebehörde ist berechtigt, nötigenfalls bei Dritten Auskünfte über die um Hilfe nachsuchende Person einzuholen. Die um Hilfe nachsuchende Person ist in der Regel vorher zu orientieren.

2. Persönliche und materielle Hilfe

8 11

- ¹ Die materielle Hilfe wird in der Regel in Geld ausgerichtet.
- Form der mate-
- ² Bietet eine zu unterstützende Person keine Gewähr für die ^{riellen Hilfe} zweckentsprechende Verwendung von Geld, sind die Zahlungen direkt an Dritte zu leisten oder Gutscheine und Naturalien abzugeben.
- 3 Bei der Wahl der Art der materiellen Hilfe sind die Verhältnisse im. Einzelfall massgebend.

§ 12

¹ Zu den eigenen Mitteln gehören die Einkünfte und das Vermögen Eigene Mittel der um Hilfe nachsuchenden Person sowie ihres nicht von ihr getrennt lebenden Ehegatten respektive der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners sowie einer Partnerin oder eines Partners in einem stabilen Konkubinat.

- ² Für Leistungen, welche die um Hilfe nachsuchende Person Kindern mit eigenem Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen oder anderen im gleichen Haushalt lebenden erwachsenen Personen erbringt, ist ein angemessenes Entgelt anzurechnen.
- ³ Als eigene Mittel gelten neben dem Erwerbseinkommen auch Naturalleistungen durch Dritte. Sie sind entsprechend als Einkommen der zu unterstützenden Person zu behandeln.

§ 13

Hat eine unterstützte Person Anspruch auf Stipendien, so werden Stipendien diese Stipendien als eigene Mittel bei der Festsetzung der materiellen Sozialhilfe angerechnet.

§ 14

¹ Nothilfe ist zu gewähren, wenn sie zeitlich und sachlich gerecht- Nothilfe fertiat ist.

a) Allgemein

² Der Ansatz für die Unterstützung in der Nothilfe weicht von den Ansätzen der Sozialhilfe ab.

³ Nothilfe wird soweit möglich in Naturalien gewährt.

§ 15

b) Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz in der Schweiz

Die Nothilfe für Personen mit Unterstützungswohnsitz in einem anderen Kanton richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)³⁾.

§ 16

- dem Asylbereich
- c) Personen aus ¹ Bei Personen aus dem Asylbereich mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid oder einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, und bei Personen, deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde, werden Unterstützungsleistungen gemäss Art. 82 des Asylgesetzes (AsylG)⁴⁾ gewährt.
 - ² Diese Nothilfe umfasst insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung, die Möglichkeit zur Körperpflege sowie die medizinische Versorgung. In der Regel wird sie in dafür bezeichneten Unterkünften gewährt und in Form von Naturalien ausgerichtet.

§ 17

- d) andere Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung
- Nothilfe für die Rückkehr einer zu unterstützenden ausländischen. Person umfasst in erster Linie die Kosten der Heimreise.
- ² Ausländische Personen, deren Aufenthaltsbewilligung endet und dies nicht voraussehbar war, wird Nothilfe grundsätzlich erst nach Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist ab Erlass des negativen Aufenthaltsentscheides gewährt, soweit diese für die Vorbereitung der Rückkehr in deren Heimatland erforderlich ist. Eine allfällige Ergreifung eines Rechtsmittels gegen den negativen Aufenthaltsentscheid ist nicht zu berücksichtigen.

3. Pflichten der zu unterstützenden Person

§ 18

Orientierung

- ¹ Die hilfsbedürftige Person hat vor der Ausrichtung materieller Hilfe unterschriftlich zu bestätigen:
- a) darüber informiert worden zu sein, dass nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch mögliche unterstützungspflichtige Verwandte wegen allfällig zu leistender Unterstützung angefragt werden:

- b) von ihren Mitwirkungs- und Auskunftspflichten bei der wiederkehrenden Feststellung des Leistungsanspruches Kenntnis genommen zu haben:
- c) darüber informiert worden zu sein, dass sie jederzeit und unaufgefordert über geänderte persönliche und finanzielle Verhältnisse Auskunft geben muss;
- d) von der Rückerstattungspflicht und den Fristen Kenntnis genommen zu haben.
- ² Ein Doppel dieser Bestätigung ist der hilfsbedürftigen Person zu übergeben.

4. Verfahren

§ 19

¹ Die Sozialhilfebehörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zuständigkeitsbei Gesuchstellung. Ist sie nicht zuständig, weist sie die um Hilfe prüfung nachsuchende Person an die Sozialhilfebehörde der nach dem Gesetz unterstützungspflichtigen Gemeinde und macht dieser gleichzeitig Mitteilung.

² Die Zuständigkeit der Sozialhilfebehörde, bei welcher das Gesuch eingereicht wurde, bleibt bis zur Anerkennung der Zuständigkeit der anderen Sozialhilfebehörde bestehen.

§ 20

Bei der Gesuchstellung ist die zu unterstützende Person persönlich Persönliche Ananzuhören. Ist dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, hörung ist die persönliche Anhörung nach Wegfall des Hinderungsgrundes umgehend nachzuholen.

§ 21

Die Sozialhilfebehörde erstellt eine Bedarfsrechnung, in der das Bedarfsberechsoziale Existenzminimum ermittelt und die anrechenbaren eigenen nung Mittel der zu unterstützenden Person festgestellt werden.

§ 22

Die Sozialhilfebehörde berät die zu unterstützenden Personen und Beratung und erarbeitet bei Bedarf mit ihnen zusammen einen Hilfeplan mit über- Hilfeplanung prüfbaren, klaren Zielsetzungen, die der Vermeidung von länger dauernder Beanspruchung der Sozialhilfe dienen. Dabei werden alle möglichen der Sozialhilfe vorgehenden Leistungen einbezo-

gen. Die Zielsetzungen werden regelmässig überprüft und gegebenenfalls im Hilfeplan entsprechend angepasst.

§ 23

Vertrauensärztliche Untersuchung

- ¹ Die Sozialhilfebehörde kann bei anhaltender Arbeitsunfähigkeit einer zu unterstützenden Person die gesundheitlichen Verhältnisse durch einen Vertrauensarzt abklären lassen.
- ² Wird die Mitwirkung bei der Feststellung der gesundheitlichen Verhältnisse durch einen Vertrauensarzt von der zu unterstützenden Person verweigert, kann die Unterstützungsleistung gekürzt werden.

§ 24

Zeitliche Begrenzung und Überprüfung

- ¹ Die von der Sozialhilfebehörde festgelegte materielle Hilfe ist zeitlich zu begrenzen. Die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der zu unterstützenden Person sind periodisch, mindestens aber einmal jährlich, zu überprüfen.
- ² Kürzungen des durch die Bedarfsberechnung errechneten sozialen Existenzminimums sind zu befristen.

§ 25

Unterstützungsanzeigen a) Allgemein

- ¹ Für jeden Sozialhilfefall, bei dem sich eine Kostenfolge abzeichnet und der nach dem Gesetz abgewickelt wird, ist von der zuständigen Sozialhilfebehörde dem kantonalen Sozialamt innert 20 Tagen seit Beschluss eine Unterstützungsanzeige einzureichen.
- ² Sind im Laufe der Fallführung andere Hilfen notwendig, welche pro Quartal zusätzliche Aufwendungen von mindestens Fr. 1'000.zur Folge haben, ist eine Nachtragsmeldung an das kantonale Sozialamt notwendig.
- ³ Muss die Ausrichtung materieller Hilfe nach einem Unterbruch von mindestens einem Jahr wieder aufgenommen werden, ist eine neue Meldung erforderlich.
- ⁴ Bei Notfallunterstützungen hat die Meldung an das kantonale Sozialamt innert 10 Tagen seit Beschluss zu erfolgen.
- ⁵ Schäden aus verspäteter Meldung hat die säumige Gemeinde selber zu tragen.

§ 26

b) innerhalb des Kantons ¹ Ist nach Art. 37 Abs. 3 lit. a und b und Abs. 6 des Gesetzes eine andere Schaffhauser Gemeinde zur Rückerstattung der Sozialhilfeleistungen verpflichtet, ist die Unterstützungsanzeige von der fallführenden Sozialhilfebehörde innert 20 Tagen direkt der rückerstat-

tungspflichtigen Gemeinde und dem kantonalen Sozialamt zuzustellen.

² Bei rückerstattungspflichtigen Massnahmen entscheidet die fallführende Gemeinde.

§ 27

- ¹ Das kantonale Sozialamt nimmt Unterstützungsanzeigen anderer c) von ausser-Kantone, anderer Staaten sowie von Drittstellen entgegen und lei- halb des Kantet diese nach Kontrolle den zuständigen Sozialhilfebehörden wei- tons ter.
- ² Wird anlässlich der Überprüfung festgestellt, dass die Unterstützungsanzeige zu Unrecht ergangen ist, so erhebt das kantonale Sozialamt Einsprache bzw. ergreift das entsprechende Rechtsmittel.
- ³ Die betroffenen Gemeinden können dem kantonalen Sozialamt innerhalb von 15 Tagen, nachdem sie die Unterstützungsanzeige erhalten haben, eine schriftlich begründete Stellungnahme zustellen.

§ 28

- ¹ Das kantonale Sozialamt übermittelt Unterstützungsanzeigen der d) an ausser-Gemeinden an andere Kantone, an den Bund und an andere Staa- halb des Kanten.
 - tons
- ² Im Einspracheverfahren gegen Unterstützungsanzeigen von Schaffhauser Gemeinden und Berichtigungsbegehren im Zusammenhang mit der Zuständigkeit einer Schaffhauser Gemeinde ist der betroffenen Schaffhauser Gemeinde das rechtliche Gehör zu gewähren.

§ 29

¹ Die Sozialhilfebehörde führt ein Verzeichnis der Sozialhilfefälle.

Aktenführung

- ² Für jeden einzelnen Fall ist ein übersichtliches Aktendossier zu führen mit Kopien aller relevanten Dokumente, einem Verlaufsprotokoll des Falls, Hilfeplänen, Notizen über wichtige Gespräche und den Verlauf von Interventionen.
- ³ Die Gemeinden sind zur Aktenaufbewahrung gemäss Gemeindearchivverordnung 5) verpflichtet.
- ⁴ Die elektronische Dossierführung richtet sich nach den Vorgaben der Gemeindearchivverordnung.
- ⁵ Das kantonale Sozialamt kann ergänzende Weisungen erlassen.

Statistik

Die Sozialhilfebehörden haben auf Aufforderung des Bundes oder des kantonalen Sozialamtes hin statistische Angaben über die von ihnen geführten Sozialhilfefälle einzureichen.

5. Finanzierung

§ 31

Sozialhilfekosten

- ¹ Die anrechenbaren Kosten der Sozialhilfe richten sich nach den Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe und den weiteren kantonalen Weisungen.
- ² Die anrechenbaren Kosten für Arbeits- und Beschäftigungsprogramme müssen vorgängig vom kantonalen Sozialamt bewilligt werden.

§ 32

Abrechnung der materiellen Hilfe

- ¹ Die Gemeinden rechnen ihre Aufwände und Erträge aus materieller Hilfe quartalsweise mit dem kantonalen Sozialamt ab. Sie reichen diesem ihre Abrechnungen innert 30 Tagen nach Ablauf des Quartals ein.
- ² Für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen im Sinne dieser Verordnung bleiben Abweichungen vorbehalten. Das Departement des Innern erlässt die nötigen Weisungen.
- ³ Werden die Abrechnungen verspätet oder trotz Mahnung unvollständig eingereicht, verlieren die Gemeinden ihren Anspruch auf Kostenrückerstattung nach Art. 35 ff. des Gesetzes.

§ 33

Rechnungswesen Das kantonale Sozialamt überprüft die von den Gemeinden, anderen Kantonen und den Bundesstellen sowie anderen Staaten eingereichten Abrechnungen. Es vollzieht den Zahlungsverkehr, führt die dazu notwendigen Buchhaltungen und übermittelt den Gemeinden die notwendigen Informationen und Abrechnungen.

§ 34

Kostengutsprache a) Zweck

- ¹ Mit der Kostengutsprache verpflichtet sich die zuständige Behörde, die Kosten notwendiger Leistungen zu übernehmen, soweit dafür keine andere Kostendeckung besteht.
- ² Subsidiäre Kostengutsprache wird erteilt, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten anderweitig gedeckt werden können. Die Gesuch-

stellerin oder der Gesuchsteller ist in diesem Fall weiterhin verpflichtet, sich um eine Kostendeckung zu bemühen.

§ 35

- ¹ Die Gesuche um Kostengutsprache sind im Voraus an die Sozial- _{b) Gesuche} hilfebehörde am Unterstützungswohnsitz oder am Aufenthaltsort zu richten.
- ² Sie bezeichnen allfällige Garanten und enthalten Angaben über Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Leistungen.

6. Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen

§ 36

Soweit diese Verordnung oder die Richtlinien keine Sonderbestim- Allgemein mungen enthalten, gelten die Bestimmungen der öffentlichen Sozialhilfe auch für die Unterstützung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen.

§ 37

- ¹ Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen im Sinne dieser Begriff Verordnung sind Ausländerinnen und Ausländer, für die der Kanton Schaffhausen gemäss Bundesgesetzgebung Bundesbeiträge erhält.
- ² Der Bund vergütet dem Kanton Bundesbeiträge, namentlich für:
- a) Asylsuchende;
- b) vorläufig Aufgenommene;
- c) Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung;
- d) Flüchtlinge;
- e) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

§ 38

¹ Das kantonale Sozialamt legt die Verteilung der Personen aus _{Verteilung der} dem Asylwesen auf die einzelnen Gemeinden in Prozenten ihrer Asylsuchenden Bevölkerungszahl fest. Gemeinden, welche unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl weniger als zwei Personen aus dem Asylwesen aufnehmen müssten, sind von der Aufnahmepflicht befreit.

² Das kantonale Sozialamt entscheidet endgültig.

Ersatzabgabe

- ¹ Gemeinden, welche die vom kantonalen Sozialamt festgelegte Zahl von Personen aus dem Asylwesen nicht aufnehmen oder nicht aufnehmen können, sind grundsätzlich zu Ersatzabgaben verpflichtet.
- ² Besondere Verhältnisse, welche nicht durch die betroffene Gemeinde herbeigeführt wurden, und welche die Aufnahme von Personen aus dem Asylwesen erschweren, können bei den Ersatzabgaben berücksichtigt werden.

§ 40

Koordination

- ¹ Bis zur Zuteilung der vom Bund zugewiesenen asylsuchenden Personen an die Gemeinden betreut und unterstützt der Kanton die Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen.
- ² Mit der Zuteilung auf die Gemeinden geht die Zuständigkeit für die Betreuung der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen an die Gemeinden über. Die Gemeinden werden in diesem Fall aus der Bundespauschale entschädigt.

§ 41

Separate Buchführung

Das kantonale Sozialamt hat die Verwendung der Bundesmittel, welche für den Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen bestimmt sind, nach kaufmännischen Grundsätzen mittels separat geführter Buchhaltung zu belegen.

V. Soziale Einrichtungen

1. Allgemeines

§ 42

Begriff

Als soziale Einrichtungen im Sinne von Art. 40 des Gesetzes gelten Einrichtungen, die fünf oder mehr Plätze gegen Entgelt mit einer Wohnstruktur und/oder einer Tagesstruktur mit Betreuung und Beratung anbieten.

§ 43

Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung Als Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung gelten Einrichtungen, deren Leistungen mindestens zur Hälfte von invaliden Personen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ⁶⁾ in Anspruch genommen werden.

2. Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

§ 44

Die Trägerschaft muss die Bedingungen gemäss Art. 42 des Ge- Trägerschaft setzes erfüllen und im Handelsregister eingetragen sein.

§ 45

¹ Die operative Leitung einer Einrichtung muss über eine abge- Bewilligungsschlossene, eidgenössisch ankerkannte Ausbildung im Gesund- voraussetzunheits- oder Sozialbereich sowie über angemessene Kenntnisse im gen Führungs- und Finanzbereich verfügen. Die operative Leitung und deren Qualifikationen können auf mehrere Personen verteilt werden.

- ² Die Einrichtungen haben über ein schriftliches, regelmässig zu evaluierendes Betriebs- und Betreuungskonzept sowie über ein Qualitätsmanagement-System zu verfügen.
- ³ Das kantonale Sozialamt legt die Anforderungen an die Qualität und das Qualitätsmanagement unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)⁷⁾ fest.
- ⁴ Die Einrichtungen haben den Bedürfnissen der betreuten Personen nach Wahrung ihrer Persönlichkeit, Privatsphäre, Würde, angemessenen Selbständigkeit sowie Mitwirkung gerecht zu werden.

§ 46

¹ Gesuche um Betriebsbewilligung sind mit allen für die Beurteilung Bewilligungsgenötigen Angaben beim kantonalen Sozialamt einzureichen.

suche und IFEG-

a) Pflichten des

² Vom Departement des Innern bewilligte Einrichtungen geltend als "Anerkennung kantonal anerkannte Einrichtungen im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) 8).

§ 47

¹ Das Departement des Innern hat die externe Aufsicht über die Aufsicht Einrichtung inne.

Departementes

² Das kantonale Sozialamt überprüft regelmässig das Einhalten der Bewilligungsvoraussetzungen und der weiteren Bestimmungen. Dies geschieht anhand der eingeforderten Dokumente und Informationen, an jährlichen Aufsichtsbesuchen sowie an Besuchen aus einem aktuellen Anlass.

³ In einem Bericht werden die Trägerschaft und die operative Leitung über das Ergebnis informiert. Die Behebung von Mängeln kann nach Anhörung der Trägerschaft und der operativen Leitung mittels Verfügung angeordnet werden.

§ 48

b) Pflichten der Einrichtungen

- ¹ Die Trägerschaft hat die interne Aufsicht über die Einrichtung inne.
- ² Die Einrichtungen haben Mitarbeitenden des kantonalen Sozialamtes oder beauftragten Personen im Rahmen des Gesetzes und dieser Verordnung jederzeit Zugang zu sämtlichen Räumlichkeiten und Einblick in alle Unterlagen zu gewähren sowie Auskünfte über alle Belange des Betriebs zu erteilen.
- ³ Die Einrichtungen erstatten dem kantonalen Sozialamt jährlich Bericht über die für die Betriebsbewilligung unter Art. 43 des Gesetzes genannten Bedingungen. Dies sind insbesondere:
- Relevante Angaben über die personelle Situation und Veränderungen in Trägerschaft, operativer Leitung und beim Personal;
- b) Umsetzung und Resultate der internen Aufsicht;
- c) Klientinnen und Klienten;
- d) Umsetzung des Betriebskonzeptes, insbesondere betreffend Qualität, Agogik und Sicherheit (Auditbericht);
- e) Situation und Veränderungen der Einrichtungen und Bauten;
- f) Finanzlage und Finanzplanung (Jahresbericht, Konsolidierte Jahresrechnung, Kostenrechnung, Bilanz).
- ⁴ Geplante Veränderungen, welche die Grundlagen des Bewilligungsverfahrens betreffen, sind dem kantonalen Sozialamt anzuzeigen und zur Bewilligung vorzulegen. Ausserordentliche Vorkommnisse sind dem kantonalen Sozialamt sofort zu melden.

§ 49

Kantonale Angebotsplanung

- ¹ Das Departement des Innern ermittelt im Rahmen der Bedarfsplanung periodisch den quantitativen und qualitativen Bedarf an stationären Wohnangeboten und Tagesstrukturen und erstellt gestützt darauf die kantonale Angebotsplanung.
- ² Das Departement des Innern berücksichtigt bei der Bedarfsermittlung und der Angebotsplanung in angemessener Weise den nachgewiesenen Bedarf der Betroffenen, das kantonale und ausserkantonale Angebot, die Möglichkeiten der Einrichtungen sowie die finanzielle Lage des Kantons.

- 3 Das Departement des Innern sorgt für eine Koordination der kantonalen Angebotsplanung mit den kantonalen Angebotsplanungen der Ostschweizer Kantone sowie des Kantons Zürich.
- ⁴ Die Einrichtungen wirken bei der Bedarfsermittlung und Angebotsplanung mit. Sie können namentlich jährlich die Anpassung der Plätze für ihre Wohn- und Tagesstrukturen beantragen.

¹ Die Betriebsbewilligung ist Voraussetzung für den Abschluss ei- Beitragsberechner Leistungsvereinbarung sowie die Ausrichtung von Betriebsbei- tigung trägen.

a) Allgemein

- ² Einrichtungen können als beitragsberechtigt im Sinne von Art. 7 IFEG anerkannt werden, wenn sie:
- a) zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots im Rahmen der kantonalen Angebotsplanung notwendig sind;
- b) über anerkannte Instrumente zur Sicherung der Qualität verfügen und den Nachweis für eine zweckmässige Betriebsführung erbringen.

§ 51

Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für Men- b) Stationäre schen mit Behinderung können als beitragsberechtigte stationäre Wohnangebote Wohnangebote anerkannt werden, wenn sie Menschen mit Behinderung 365 Tage im Jahr gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung und ständige interne Betreuung gewähren, mit dem Ziel der sozialen Integration und der bedarfsgerechten Betreuung.

§ 52

¹ Werk- und Beschäftigungsstätten oder andere betreute Arbeits- c) Stationäre formen sowie Tagesstätten können als beitragsberechtigte statio- Tagesstruktur näre Tagesstrukturen anerkannt werden, wenn sie Menschen mit Behinderung mindestens 260 Tage im Jahr regelmässig beschäftigen.

- ² Tagesstrukturen ohne Lohn sind Einrichtungen, die aufgrund der Behinderung ihrer Klientel keinen oder einen minimalen Deckungsbeitrag erwirtschaften. Ziele sind die sinnvolle Beschäftigung und die gesellschaftliche Integration.
- 3 Tagesstrukturen mit Lohn sind Einrichtungen, die einen Deckungsbeitrag erwirtschaften. Ziele sind die Förderung der beruflichen Fähigkeiten und/oder Integration in den ersten Arbeitsmarkt sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes. Tagesstrukturen mit Lohn bezahlen den Menschen mit Behinderung ei-

nen von der wirtschaftlichen Leistung abhängigen Lohn. Das kantonale Sozialamt kann Vorgaben betreffend Löhne der Menschen mit Behinderung erlassen.

§ 53

Leistungsvereinbarungen a) Allgemein

- ¹ Das Departement des Innern kann mit anerkannten Einrichtungen im Sinne von § 46 dieser Verordnung bzw. mit deren Trägerschaften befristete Leistungsvereinbarungen abschliessen. Diese regeln die grundsätzliche Zusammenarbeit mit Rechten und Pflichten zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsbesteller.
- ² Die Leistungsvereinbarungen beziehen sich auf die einzelnen Leistungsbereiche von Wohn- und Tagesstruktur.
- ³ In den Leistungsvereinbarungen werden die Zielgruppen genannt, für die die Einrichtungen angepasste Leistungen anbieten. Diese Leistungen entsprechen der kantonalen Angebotsplanung.

§ 54

b) Inhalt der Leistungsvereinbarung

- ¹ Die Einrichtungen verpflichten sich zur Aufnahme von Menschen mit Behinderung aus den Zielgruppen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und gemäss dem Betreuungskonzept.
- ² Vor Eintritt eines Menschen mit Behinderung klären sie dessen Beitragsberechtigung im Sinne von § 60 dieser Verordnung ab.
- ³ Sie beteiligen sich an der Koordination von Platzierungen und Anschlussplatzierungen bei Austritten.
- ⁴ Für Menschen mit Behinderung aus dem Kanton Schaffhausen hat das kantonale Sozialamt grundsätzlich das Zuweisungsrecht im Rahmen von Abs. 1.
- ⁵ Die Einrichtungen verpflichten sich zur Budgetierung, Rechnungsführung und Rechnungslegung gemäss den kantonalen Vorgaben.

§ 55

c) Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung Werden die vereinbarten Leistungen vom Leistungserbringer nicht erbracht, gibt er dies unverzüglich dem kantonalen Sozialamt bekannt und schlägt Massnahmen zur Verbesserung der Situation vor. Werden diese nicht umgesetzt oder kommt keine Einigung zustande, kann das Departement des Innern per Verfügung die Leistungsvereinbarung kündigen oder andere angemessene Massnahmen ergreifen.

¹ Der Kanton kann an anerkannte Einrichtungen gestützt auf eine Finanzierung Leistungsvereinbarung Betriebsbeiträge leisten. Die Betriebsbeiträ- des Leistungsge sind in der Regel leistungsbezogene Pauschalen, welche je angebots Leistungseinheit und Leistungsbereich vereinbart werden. Es sind dies:

a) Methode

- a) Leistungsbereich Wohnen: Kalendertage, maximal 12 Monate à 30 Tage. Abwesenheiten von über 30 Tagen an einem Stück sind nicht anrechenbar.
- b) Leistungsbereich Tagesstruktur: vereinbartes Pensum, maximal 12 Monate à 21,66 Tage. Abwesenheiten, die über die üblichen Ferientage hinaus gehen, sind nicht anrechenbar. Für mehrere Tagesstrukturen derselben Person wird maximal ein Pensum von 100 % finanziert.
- ² In der Leistungsvereinbarung kann für die Betriebsbeiträge ein Beitragsdach (Maximalbeitrag) festgesetzt werden.
- ³ Die Betriebsbeiträge pro Leistungseinheit werden nach dem individuellen Betreuungsbedarf (IBB) abgestuft. Die Einstufungen erfolgen nach den Vorgaben des kantonalen Sozialamtes und sind diesem wie folgt einzureichen:
- a) provisorisch oder definitiv vor Eintritt mit der Mutationsmeldung bzw. dem Gesuch um Kostenübernahmegarantie nach IVSE an das kantonale Sozialamt:
- b) bei Bedarf definitiv spätestens 2 Monate nach Eintritt mit der Mutationsmeldung bzw. dem neuerlichen Gesuch um Kostenübernahmegarantie nach IVSE an das kantonale Sozialamt;
- c) jährlich per Ende Oktober mit dem Budget des Folgejahres sowie Ende Mai mit dem Betriebsbeitragsgesuch;
- d) bei Bedarf bei schwerwiegenden individuellen Veränderungen per Ende Juni;
- e) auf Anordnung des kantonalen Sozialamtes.
- ⁴ Das kantonale Sozialamt ist zuständig für die Überprüfung und Bewilligung der Einstufungen gemäss den Ausführungsbestimmungen des Departements des Innern. Die Einstufungen gelten ab Eintritt beziehungsweise ab dem Halbjahr nach Einreichung des Antrags. Anrechenbar sind nur Leistungen mit bewilligter Einstufung.

§ 57

¹ Die leistungsbezogenen Pauschalen werden in Abstimmung mit b) Benchmark dem Benchmark der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich festgelegt.

² Der Benchmark berechnet sich nach dem gewichteten Mittel der entsprechenden Leistungsgruppe.

§ 58

c) Teuerung

Mit dem Einreichen des Budgets können die Einrichtungen bei der Festlegung der leistungsbezogenen Pauschalen für das Folgejahr einen Teuerungsausgleich beantragen. Das kantonale Sozialamt kann diesen auf Grundlage der vom Kantonsrat beschlossenen Lohnentwicklung bewilligen.

§ 59

- d) Investitionen und Mietverträge (Objektkosten)
- ¹ Investitionen in den Erwerb, den Aus- und Umbau von Bauten sowie an die Ausstattung anerkannter Einrichtungen im Sinne von § 46 dieser Verordnung sowie damit zusammenhängende Kapitalzinsen und Abschreibungen wie auch die Mieten sind anrechenbar, wenn sie der kantonalen Angebotsplanung und den Vorgaben des Departements des Innern entsprechen, für das bewilligte Betriebskonzept notwendig und nicht anderweitig finanzierbar sind.
- ² Investitionen von über Fr. 50'000.- sowie neue Mietverträge ab einer Jahresmiete von Fr. 50'000.- im Sinne von Abs. 1 unterstehen der Meldepflicht mit dem Budget des betreffenden Rechnungsjahres. Das kantonale Sozialamt ist bei der Planung einzubeziehen, und die einschlägigen Vorgaben sind einzuhalten.
- ³ Die Einrichtungen haben die Investitionen im üblichen Masse und nach den kantonalen Vorgaben abzuschreiben. Der durch Kantonsbeiträge und zweckgebundene Spenden finanzierte Anteil sowie nicht als anrechenbar anerkannte Bauten und Investitionen werden nicht rechnungswirksam abgeschrieben.
- ⁴ Lösen nicht anrechenbare Investitionen oder Mieten höhere Betriebskosten aus, sind diese durch die Trägerschaft zu finanzieren.

§ 60

- e) Kostenübernahme durch den Kanton
- ¹ Der Kanton leistet Betriebsbeiträge für Menschen mit Behinderung mit massgeblichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen.
- ² Betriebsbeiträge an stationäre Wohnangebote in einem Heim leistet der Kanton für Menschen mit Behinderung mit einem Invaliditätsgrad oder einer Invalidenrente ab 50 % und mit Betreuungsbedarf
- ³ Betriebsbeiträge an eine Tagesstruktur mit oder ohne Lohn zu maximal 100 % leistet der Kanton für Menschen mit Behinderung mit einem Invaliditätsgrad oder einer Invalidenrente ab 50 %.

- 4 Betriebsbeiträge an eine Tagesstruktur mit oder ohne Lohn zu maximal 50 % leistet der Kanton für Menschen mit Behinderung mit einem Invaliditätsgrad oder einer Invalidenrente ab 25 % bis 49 %.
- ⁵ Betriebsbeiträge an eine Tagesstruktur mit Lohn leistet der Kanton für Menschen mit Behinderung, bis diese das Rentenalter nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung 9) erreichen. Nach Erreichen des Rentenalters übernimmt der Kanton die Betriebsbeiträge für eine Einrichtung mit Wohnstruktur und/oder Tagesstruktur ohne Lohn, sofern die Menschen mit Behinderung bereits zuvor in derselben Einrichtung betreut wurden.
- 6 Auf besonderen Antrag hin kann das kantonale Sozialamt in Einzelfällen Betriebsbeiträge für Menschen mit Behinderung gewähren, für die ein Rentenbescheid einer IV-Stelle innerhalb maximal eines Jahres bevorsteht. Bei Minderjährigen regelt das Departement des Innern den Beitrag der Unterhaltspflichtigen.

¹ Menschen mit Behinderung, die eine Leistung einer Einrichtung in fi Kostenbeteili-Anspruch nehmen, beteiligen sich über die vom Kanton festgelegte gung der Leis-Heimtaxe, eine allfällige Hilflosenentschädigung nach dem Bun- tungsbezüger desgesetz über die Invalidenversicherung 100 sowie allfällige Versicherungsleistungen und Leistungen Dritter an der Finanzierung. Allen Leistungsbezügerinnen und -bezügern wird für dieselbe Leistung derselbe Tarif in Rechnung gestellt.

- ² An Abwesenheitstagen wird die zu leistende Heimtaxe um Fr. 20.reduziert.
- ³ Menschen mit Behinderung, die eine Leistung einer Einrichtung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die Beiträge aller Leistungspflichtigen einzuholen.
- ⁴ Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung beteiligen sich über die Produktionserlöse sowie allfällige übrige anrechenbare Einnahmen an der Finanzierung.
- ⁵ Spenden sind nicht anrechenbare Erträge. Für zweckgebundene Spenden und Fonds sind ein Reglement zu erstellen und der Nachweis über die Verwendung zu erbringen.
- 6 Die Kosten, welche nicht durch Beiträge nach Abs. 1 und 4 gedeckt werden, können subsidiär vom Kanton mittels Betriebsbeiträgen gedeckt werden.

§ 62

¹ Die Einrichtungen führen für jeden Leistungsbereich je einen in _{q) Schwan-} der Bilanz als zweckgebundenes Fondskapital ausgewiesenen kungsfonds Schwankungsfonds. Diese dienen zum jährlichen Ausgleich von

Einnahmen- und Ausgabenüberschüssen des jeweiligen Leistungsbereichs.

- ² Die Einrichtungen weisen Überschüsse, die sie mit stationären Wohnangeboten und Tagesstrukturen erzielen, vollumfänglich dem entsprechenden Schwankungsfonds zu, bis folgende Werte erreicht sind:
- a) bei stationären Wohnangeboten 10 % des anrechenbaren Nettoaufwandes:
- b) bei Tagesstrukturen 100 % des Nettoertrages. Beträgt der Nettoertrag weniger als 10 % des anrechenbaren Nettoaufwands, gilt 10 % des anrechenbaren Nettoaufwands als Plafond. Beträgt der Nettoertrag mehr als 30 % des anrechenbaren Nettoaufwands, gilt 30 % des anrechenbaren Nettoaufwandes als Plafond.
- ³ Ist der jeweilige Plafond des Schwankungsfonds erreicht, wird der Überschuss mit den Betriebsbeiträgen des Folgejahres verrechnet.
- ⁴ Die Einrichtungen decken Defizite, die ihr mit stationären Wohnangeboten und Tagesstrukturen entstehen, durch Mittel des jeweiligen Schwankungsfonds, bis dieser Schwankungsfonds eine Unterdeckung erreicht hat, d.h. einen negativen Saldo aufweist.
- ⁵ Ist die jeweilige Unterdeckung des Schwankungsfonds erreicht, werden die Defizite durch eigene Mittel der Einrichtungen bzw. der Trägerschaften ausgeglichen.
- ⁶ Tritt zweimal in Folge eine Über- bzw. eine Unterdeckung auf, überprüft das kantonale Sozialamt die leistungsbezogenen Pauschalen. Bei zweimaliger Unterdeckung hat die Einrichtung geeignete Massnahmen zu ergreifen.

§ 63

Rechnungslegung und Akontozahlung

- ¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorgaben des kantonalen Sozialamtes. Die Einrichtungen reichen das Gesuch um Betriebsbeiträge bis Ende Juni des Folgejahres gemäss den kantonalen Vorgaben ein.
- ² Die Abrechnung mit Unterlagen und Daten wird vom kantonalen Sozialamt geprüft und gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Einrichtung korrigiert. Die konkreten Beiträge werden mittels Verfügung zugesprochen.
- ³ Werden Vorgaben und Fristen nicht eingehalten, können die Beiträge gekürzt werden.
- ⁴ Die Revision wird von einer unabhängigen, fachlich anerkannten Revisionsstelle vorgenommen. Dabei ist insbesondere das Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG) ¹¹⁾ einzuhalten. Zusätzlich überprüft und

bestätigt die Revisionsstelle die Übereinstimmung der Geschäftspraxis mit den kantonalen Vorgaben.

⁵ Die Einrichtungen können Akontozahlungen an den Betriebsbeitrag des laufenden Jahres beantragen. Diese erfolgen jeweils per Ende März und September und betragen je 45 % des voraussichtlichen Betriebsbeitrages des Kantons.

§ 64

Der Kanton kann an anerkannte Einrichtungen im Sinne von § 46 Investitionsbeidieser Verordnung direkte Investitionsbeiträge gemäss Art. 50 des träge Gesetzes leisten.

- ² Für die Zusicherung von direkten Investitionsbeiträgen ist beim kantonalen Sozialamt gemäss den Vorgaben des Departements des Innern ein Gesuch einzureichen.
- ³ Bei Projektierung, Budgetierung, Realisation und Abrechnung sind die Vorgaben des Departements des Innern einzuhalten. Dies betrifft insbesondere:
- a) Projektgliederung und Kostenaufstellung;
- b) Baubeginn und Projektänderungen;
- c) Bau- und Rechnungsabnahme.
- ⁴ Das kantonale Sozialamt kann Akontozahlungen an Investitionsbeiträge leisten.
- 5 Wohnkantonen ausserkantonaler Personen in Schaffhauser Einrichtungen werden direkte Investitionsbeiträge mittels Investitionszuschlägen gemäss IVSE belastet.

§ 65

¹ Die finanziellen Mittel dürfen ausschliesslich zum vorgegebenen Verwendung Zweck verwendet werden.

der finanziellen Mittel

- ² Wird eine Einrichtung aufgelöst, müssen restliche Betriebsbeiträge sowie der Schwankungsfonds rückerstattet werden. Investitionsbeiträge sind anteilmässig zurückzuerstatten, wenn die betreffenden Bauten und Investitionen vor Ablauf der vorgeschriebenen Abschreibungsfrist seit Schlusszahlung zu einem anderen Zweck verwendet werden, in anderen Besitz übergehen oder wenn die Trägerschaft sich auflöst.
- ³ Das Departement des Innern kann auf begründetes Gesuch hin befristete Ausnahmen zu den Finanzierungsvorgaben bewilligen.

Betreuung und Finanzierung im Einzelfall

- ¹ Eine Betreuung ausserhalb einer Einrichtung mit Leistungsvertrag, die einem Menschen mit Behinderung auf Grund seiner besonderen Situation besser gerecht wird und nicht teurer ist als in einer Einrichtung mit Leistungsvertrag, kann der Kanton im Einzelfall mitfinanzieren.
- ² Die betreffende Person hat sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Kosten zu beteiligen.
- ³ Das kantonale Sozialamt entscheidet im Einzelfall über die Finanzierung und kann Auflagen machen.

3. Andere soziale Einrichtungen

§ 67

Bewilligungsverfahren und Entzug

- ¹ Das Gesuch um Bewilligung von anderen sozialen Einrichtungen ist beim kantonalen Sozialamt einzureichen. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Infrastruktur für die geltend gemachte Benutzung ausreichend ist und ein Betreuungs- und Betriebskonzept vorliegt.
- ² Die Bewilligung kann jederzeit, nach vorgängiger Anmahnung eines Mangels und Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Mangels, entzogen werden. Die betroffene Einrichtung ist vor dem Entzug anzuhören.

§ 68

Gesuch für Investitionsbeiträge

- ¹ Für die Zusicherung eines Investitionsbeitrages ist beim kantonalen Sozialamt ein Gesuch einzureichen. Das kantonale Sozialamt kann zusätzliche Angaben zum Projekt verlangen.
- ² Die Kosten sind anrechenbar, soweit sie Plätze für Personen aus dem Kanton Schaffhausen betreffen und die Investitionen zweckmässig und nötig sind.

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 69

IVSE a) Zuständigkeit Sozialamt

Das kantonale Sozialamt nimmt alle Aufgaben gemäss IVSE wahr, soweit im Rahmen dieser Verordnung oder anderer Erlasse keine abweichenden Regelungen bestehen. Diese umfassen namentlich die Aufgaben der Verbindungsstelle gemäss Art. 10 IVSE.

Das kantonale Sozialamt als IVSE-Verbindungsstelle veranlasst b) IVSEdie Aufnahme einer Einrichtung auf die Liste der Einrichtungen Anerkennung gemäss Art. 31 IVSE für die Bereiche A, B, C und D.

- ² In den Bereichen A, B und C prüft es als Fachstelle die Voraussetzungen einer Aufnahme auf die Liste bezüglich Betreuung, Unterbringung, Qualität und Finanzen gemäss den Vorgaben der IVSE. In den Bereichen A (Stationäre Einrichtungen der Sonderschulung) und D ist das Erziehungsdepartement zuständig. Die Einrichtungen reichen dazu die notwendigen Unterlagen und Informationen ein.
- ³ Eine Einrichtung kann von der Liste gestrichen werden, wenn die Einrichtung dies wünscht oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 71

¹ Das kantonale Sozialamt legt als Fachstelle in den Bereichen A, B c) Festlegung und C jährlich die IVSE-Tarife der Leistungsabgeltung gemäss Art. der Tarife 20 ff. IVSE fest. Dazu reichen die Einrichtungen vor der Aufnahme auf die Liste bzw. jährlich bis zum 31. Oktober des Vorjahres die notwendigen Unterlagen ein. In den Bereichen A (Stationäre Einrichtungen der Sonderschulung) und D ist das Erziehungsdepartement zuständig.

² Das kantonale Sozialamt als IVSE-Verbindungsstelle veranlasst die Kommunikation der Tarife der Bereiche A, B, C und D gemäss den Vorgaben der IVSE.

§ 72

¹ Die aufnehmende Einrichtung reicht der kantonalen Verbindungs- d) Kostenüberstelle in der Regel vor der Unterbringung das Gesuch um Kosten- nahmegarantie übernahmegarantie ein. Das kantonale Sozialamt ist Verbindungsstelle für Kostenübernahmegarantien IVSE in den Bereiche A, B, C und D.

- ² In den Bereichen A, B und C prüft das kantonale Sozialamt als Fachstelle die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesuchs. In den Bereichen A (Stationäre Einrichtungen der Sonderschulung) und D ist das Erziehungsdepartement zuständig.
- ³ Bei positivem Resultat kann das kantonale Sozialamt die Kostenübernahmegarantie gemäss Art. 19 IVSE ausstellen. Sie stellt die Berechtigung, die Zuständigkeit und die Zahlungspflicht der Kostenträger fest.

e) Beiträge für Schaffhauser Betreuungsbedürftige

- ¹ Steht für Menschen mit Behinderung, die ihren massgeblichen Wohnsitz im Kanton Schaffhausen haben, im Kanton Schaffhausen nachweislich kein angemessener Platz zur Verfügung, kann eine Platzierung in einer ausserkantonalen Einrichtung vorgenommen werden.
- ² Dazu reicht die ausserkantonale Einrichtung bei der IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons ein Gesuch um Kostenübernahmegarantie B gemäss IVSE ein. Der Standortkanton ist zuständig für die Richtigkeit der Angaben.
- ³ Nach Erhalt des Gesuchs um Kostenübernahmegarantie prüft das kantonale Sozialamt die Berechtigung und die Zuständigkeit und kann weitere Informationen einholen.
- ⁴ Der Kanton beteiligt sich an den Kosten gemäss Art. 7 IFEG und IVSE. Die kantonale Finanzierung erfolgt subsidiär nur für Menschen mit Behinderung, deren Kosten nicht von anderen Leistungspflichtigen zu tragen sind. Allen Leistungsbezügerinnen und bezügern wird derselbe Nettokosten-Tarif zuzüglich einer allfälligen Investitionspauschale in Rechnung gestellt.
- Das kantonale Sozialamt kann in Ausnahmefällen Platzierungen in Einrichtungen bewilligen, die nicht auf der Liste der Einrichtungen gemäss Art. 31 IVSE eingetragen sind. Die Finanzierung erfolgt sinngemäss.

§ 74

f) Aufnahme ausserkantonaler Betreuungsbedürftiger

- ¹ Schaffhauser Einrichtungen, welche auf der Liste der Einrichtungen gemäss Art. 31 IVSE verzeichnet sind, können Menschen mit Behinderung aufnehmen, die ihren massgeblichen Wohnsitz in einem anderen Kanton haben.
- ² Den aufzunehmenden Menschen mit Behinderung werden die anerkannte IVSE-Nettokostenpauschale plus allfällige Investitionszuschläge in Rechnung gestellt; Investitionszuschläge sind dem Kanton Schaffhausen zu erstatten. Für die Finanzierung ist der Wohnkanton zuständig.
- ³ Aufgrund fehlender Kostenübernahmegarantien entgangene Erträge sind vom Organisationskapital der Trägerschaft zu finanzieren.
- ⁴ Schaffhauser Einrichtungen, die nicht auf der Liste der Einrichtungen gemäss Art. 31 IVSE verzeichnet sind, können ebenso die Platzierung von ausserkantonalen Menschen mit Behinderung beim kantonalen Sozialamt beantragen.

¹ Bei Streitigkeiten zwischen einer Einrichtung und einer Person, Streitschlichdie ihre Leistungen in Anspruch nimmt, haben die Beteiligten zuerst tung den einrichtungsinternen, operativen Weg sowie denjenigen über die interne Aufsicht der Trägerschaft zu beschreiten.

² Kommt es zu keiner Einigung, kann an das Departement des Innern ein Gesuch gestellt werden, eine Ombudsstelle gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. f IFEG zu benennen. Das Gesuch bezeichnet die beteiligten Parteien, den strittigen Sachverhalt sowie den bisherigen Verlauf.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 76

Einrichtungen, deren Werte bei Inkrafttreten dieser Verordnung Erreichung über dem Benchmark gemäss § 57 dieser Verordnung liegen, Benchmark müssen diesen schrittweise spätestens innert fünf Jahren erreichen.

§ 77

Die Sozialhilfeverordnung vom 27. November 2007 (SHR 850.111) Aufhebung biswird aufgehoben.

herigen Rechts

§ 78

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 18. Februar 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Christian Amsler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Fussnoten:

- 1) SHR 850.100.
- 2) SR 210.
- 3) SR 851.1.
- 4) SR 142.31.
- 5) SHR 120.101.
- 6) SR 830.1.
- 7) SHR 850.130. 8) SR 831.26.
- 9) SR 831.10.
- 10) SR 831.20. 11) SR 221.302.

14-17

Verordnung des Erziehungsrates über die freiwillige hauswirtschaftliche Weiterbildung

Aufhebung vom 12. Februar 2014

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

- Die Verordnung des Erziehungsrates über die freiwillige hauswirtschaftliche Weiterbildung vom 12. Februar 1987 (SHR 412.401) wird aufgehoben.
- Dieser Aufhebungsbeschluss tritt sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Schaffhausen, 12. Februar 2014

Im Namen des Erziehungsrates Der Präsident: Christian Amsler

Der Sekretär: Roland Moser

14-21

Vorschriften für die Viehsömmerung auf gemeinsamen Weiden sowie für den Grenzweidegang (Sömmerungsvorschriften)

vom 13. Februar 2014

I. Grundlagen

In Ausführung von Art. 32 Abs. 1 der eidg. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) und § 4 lit. h der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 23. Januar 2001 (SHR 916.431) werden folgende Vorschriften erlassen:

II. Allgemeines

- Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
- Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt oder die zuständige Tierärztin beizuziehen.
- 4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel: Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV; SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die bei den Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nicht zulassungspflichtige, nach formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel). Werden auf dem Sömmerungsbetrieb Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:
 - a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
 - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
 - c) die Indikation:
 - d) der Handelsname des Tierarzneimittels;

- e) die Menge;
- f) die Absetzfristen;
- g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel:
- h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (TAMV Art. 10, Anhang 1). Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden:

- a) das Datum;
- b) der Handelsname;
- c) die Menge in Konfektionseinheiten;
- d) die Bezugsquelle resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.
- 5. Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder "Narkosegewehren") ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder "Narkosegewehren".
- Tierkadaver, die w\u00e4hrend der S\u00f6mmerung anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung \u00fcber die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuf\u00fchren.
- Die Tierschutzvorschriften, namentlich zum Transport und der Haltung, gelten auch während der Sömmerung.

III. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- A. Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters oder der verantwortlichen Tierhalterin
- Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter oder eine verantwortliche Tierhalterin bezeichnen.
- Der verantwortliche Tierhalter oder die verantwortliche Tierhalterin ist zuständig für folgende Punkte:
 - a) Er oder sie muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern oder den Tierhalterinnen am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV

- erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
- b) Er oder sie muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
- c) Ende der Sömmerung :
 Er oder sie gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
 - Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
 - Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
- d) Er oder sie bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, seiner oder ihrer Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Die Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu.
- Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er oder sie ein neues Begleitdokument ausfüllen.
- f) Er oder sie führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

B. Begleitdokument / Tierliste

- Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.
- Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.
- Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.
- C. Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD
- 6. Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rindergattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal <u>www.agate.ch</u> gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.

D. Meldung von Zugängen von Schweinen an die TVD

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal <u>www.agate.ch</u> oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese

können beim Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 bestellt werden.

E. Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

Die Eigentümer oder die Eigentümerinnen von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 weiter.

IV. Rindvieh

- Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.
- Dassellarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
- 9. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter oder die verantwortliche Tierhalterin muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung dem Bestandestierarzt oder der Bestandestierärztin melden. Tiere, welche Anzeichen von verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Das Personal des Sömmerungsbetriebes hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsmässig zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.
- BVD: In Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist,
 - a) dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern oder Tierhalterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren:
 - b) müssen alle erreichbaren Aborte auf Sömmerungsbetrieben auf BVD untersucht werden.

V. Schafe

- 1. Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
- Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.
- Infektiöse Augenentzündungen: Es dürfen keine Tiere auf Sömmerungsweiden gebracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
- 4. Aborte: Jeder Abort ist dem Bestandestierarzt oder der Bestandestierärztin zu melden.

VI. Ziegen

- Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE): Es dürfen nur Ziegen aus Beständen, die anerkannt CAE-frei sind, gesömmert werden.
- Jeder Abort ist dem Bestandestierarzt oder der Bestandestierärztin zu melden.

VII. Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

A. Geltungsbereich

Unter Grenzweidegang versteht man das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen 10 km diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU Mitgliedstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

- B. Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung
- In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Abschnitt IV.
- 2. Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Der amtliche Tierarzt oder die amtliche Tierärztin stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Für andere Tiergattungen wird das zu verwendende Zeugnis vom Veterinäramt angeordnet.
- Das Gesundheitszeugnis für den Grenzweidegang bzw. den Tagesweidegang enthält folgende Angaben:
 - a) Bestätigung des Amtstierarztes oder der Amtstierärztin, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmert werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt ist.

- b) Amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose, Tuberkulose und Brucellose ist.
- c) Die Rinder des Betriebes, die gesömmert werden sollen, sind in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten worden und nicht mit einem Tier in Kontakt gekommen, das aus dem Ausland eingestellt wurde.
- d) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarken).
- e) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km).
- f) Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes. Beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.
- 4. Zwischen dem Tierhalter oder der Tierhalterin und dem Veterinäramt muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der sich der Tierhalter oder die Tierhalterin mit all den vorgesehenen Massnahmen und auch den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften einverstanden erklärt und sich verpflichtet, sämtliche anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht des Halters gegenüber den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.
- Das Veterinäramt bzw. der amtliche Tierarzt oder die amtliche Tierärztin meldet den Veterinärbehörden des Nachbarlandes den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten Grenzweidegangs in Form einer TRACES-Meldung.
- Der Tierhalter oder die Tierhalterin meldet den Abgang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.
- Die Tiere stehen w\u00e4hrend des gesamten Weideganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Der Tierbesitzer oder die Tierbesitzerin hat sich beim Zoll \u00fcber die entsprechenden Vorschriften und Abl\u00e4ufe zu orientieren.
- 8. Aufgrund der nachgeführten bilateralen Verträge erhebt der Schweizer Zoll keine "veterinärtechnischen" Gebühren mehr im Auftrag des BLV.
- Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang im Vorarlberg (Österreich): Das Veterinäramt macht die Tierhalter auf das erhöhte Risiko einer Infektion mit boviner Tuberkulose und den daraus entstehenden Aufwand durch die Untersuchung der von der Sömmerung in diesen Gebieten zurückkehrenden Rindern aufmerksam. (vgl. Ziffer 18)

Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach Punkt 2-7 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig. Der Tierbesitzer muss sich schriftlich verpflichten, jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem Veterinäramt als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich zu melden und die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit zu informieren.

- C. Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland
- Die Tiere sollten keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (von den Rinderbeständen in den Nachbarländern gilt nur derjenige in Österreich als "amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene", auch die BVD ist vielerorts verbreitet).
- 11. Die Tiere sind am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich zu kontrollieren. Der Tierhalter oder die Tierhalterin ist dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.
- 12. Die Tiere sind gemäss Entscheidung 2001/672/EG spätestens 7 Tage nach Datum des Auftriebes in die nationale Tierverkehrsdatenbank des Sömmerungslandes aufzunehmen.
- 13. Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch den amtlichen Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt dem schweizerischen Tierhalter oder der Tierhalterin. Er oder sie ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren. Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder beinhaltet:
 - a) Datum des Abtransportes
 - b) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke)
 - c) Anschrift des Bestimmungsbetriebes
 - d) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km)
 - e) Bestätigung des Amtstierarztes oder der Amtstierärztin, die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden zu haben.
 - f) Bestätigung des Amtstierarztes oder Amtstierärztin, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste oder während der Weidezeit kein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.
- Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem Veterinäramt in Form einer TRACES-Meldung.

Beim Tagesweidegang ist für die Massnahmen nach Punkt 10-13 ein vereinfachtes Verfahren gemäss Weisung des Veterinäramtes in Absprache mit der zuständigen Veterinärbehörde des Sömmerungslandes möglich. Der Halter oder die Halterin der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig.

- D. Massnahmen in der Schweiz nach Rückkehr der Tiere
- 15. Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere kontrollieren zu lassen. Dazu ist das Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder mittels Fax- oder elektronischer Meldung zu benachrichtigen. Die Art und Weise der Kontrolle wird durch das Veterinäramt festgelegt.
- 16. Der Tierhalter oder die Tierhalterin meldet den Zugang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrs-Datenbank.
- 17. Der Kantonstierarzt kann in begründeten Fällen nach der Rückkehr von der Sömmerung IBR- oder andere Untersuchungen anordnen.
- 18. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Alle Rinder werden einer Untersuchung auf bovine Tuberkulose mittels Hauttuberkulintest unterzogen. Die Untersuchung findet frühestens 8 Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz statt. Die Rinder unterliegen bis zum Vorliegen des Untersuchungsresultates einer Verbringungssperre. Die Untersuchungskosten werden dem Tierhalter durch das Veterinäramt in Rechnung gestellt.
- E. Begleitdokument nach Artikel 12 TSV
- 19. Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Für den Tierhalter oder die Tierhalterin erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes
- F. Bewilligung für den grenzüberschreitenden Tiertransport
- 20. Wirbeltiere dürfen nur von Transportunternehmen befördert werden, die über eine Bewilligung nach Art. 170 der Tierschutzverordnung verfügen. Inhaltlich und formal sind neben den Schweizer Vorschriften sämtliche im Einzelfall anwendbaren Vorgaben der Verordnung EG 1/2005 einzuhalten. Keine Bewilligung ist nötig, wenn Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen über maximal 50 km transportieren.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

- Zuwiderhandlungen werden nach den Art. 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1996 (TSG; SR 916.40) mit Haft oder Busse bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.
- Die Sömmerungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Sömmerungsvorschriften aufgehoben.

Schaffhausen, 13. Februar 2014

DER KANTONSTIERARZT

Stelllenausschreibungen



Wir suchen per 1. Juni 2014 oder nach Vereinbarung eine/n

Verwaltungssekretär/in bzw. Assistent/in (60 %)

Ihre wesentlichen Aufgabenbereiche

- Assistenz Staatsschreiber und Staatsschreiber-Stv.
- Administration der Regierungsratsgeschäfte
- Korrespondenz und Schreibarbeiten
- Allgemeine Kanzleiarbeiten, Aktenablage
- Mithilfe bei Planung, Organisation und Durchführung von Anlässen für den Regierungsrat und die Staatskanzlei
- Kontakt mit Amtsstellen sowie Bürgerinnen und Bürgern
- Erteilen von allgemeinen Auskünften

Ihr Profil

- Kaufmännische Ausbildung
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, PowerPoint)
- Kundenfreundliche, exakte und speditive Arbeitsweise
- Belastbar, zuverlässig, teamfähig, verschwiegen

Wir bieten Ihnen eine sehr vielseitige und interessante Tätigkeit in einem guten Arbeitsklima am Puls der kantonalen Politik. Die Besoldung richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (inkl. Foto) sind bis am Donnerstag, 6. März 2014, zu richten an: Kanton Schaffhausen, Staatskanzlei, Dr. Stefan Bilger, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, oder an staatskanzlei@ktsh.ch. Weitere Informationen unter www.sh.ch (Staatskanzlei). Auskünfte erteilt Markus Purtschert, Tel. 052 632 73 62.



Wir suchen für die Führung des zentralen Sekretariats per 1. Mai 2014 oder nach Vereinbarung eine(n)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter (80 %)

für ein vielfältiges Arbeitsgebiet. Sie sind erste Ansprechstelle für die Sozialhilfebehörden der Gemeinden sowie unsere externen Stellen. Aufgaben im Bereich des Rechnungswesens, der Subventionsbearbeitung sowie der Zahlungsabwicklung in der Sozialhilfe und dem Behindertenwesen werden Ihre Haupttätigkeit sein. Daneben sind Sie für Korrespondenz, Protokollführung, Dokumentation und Ablage sowie für die Vorbereitung von Kursen und Veranstaltungen zuständig.

Für diese abwechslungsreiche Aufgabe erwarten wir:

- qualifizierte kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung und einige Jahre Berufspraxis
- gute PC-Kenntnisse (MS-Office)
- Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck
- Freundlicher und selbstständiger Umgang im telefonischen und persönlichen Kundenkontakt

Wir bieten:

 Arbeitsbedingungen nach kantonalen Richtlinien in einem vielseitigen und interessanten Aufgabengebiet

Auskünfte erteilt Ihnen der bisherige Stelleninhaber unter Tel. 052 632 76 85 oder der Dienststellenleiter, Herr Christoph Roost, Tel. 052 632 73 83. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis 28. Februar 2014 an: Sozialamt Kanton Schaffhausen, Dienststellenleitung, Platz 4, Postfach 1421, 8201 Schaffhausen, oder elektronisch an: info.soza@ktsh.ch

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Die *Dr. Kurt Peyer AG*, Treuhand und Verwaltung, Schlagbaumstrasse 6, 8201 Schaffhausen, hat, im Einverständnis mit der Grundeigentümerin, folgendes Baugesuch eingereicht: Montage einer Sonnenkollektorenanlage auf dem Flachdach der Attikawohnung beim Mehrfamilienhaus VS Nr. 6635 auf GB Nr. 6154 an der Kesselstrasse 31. Auflagefrist 20 Tage.

Die *Ego Corps Inc. AG*, Mühlentalstrasse 361, 8200 Schaffhausen, hat, im Einverständnis mit der Miteigentümerin, folgendes Baugesuch eingereicht: Umnutzung der bisherigen LKW- Einstellhalle in eine Autoreparaturwerkstatt im Werkstatt-, Lager- und Bürogebäude VS Nr. 2291 auf GB Nr. 8259 an der Mühlentalstrasse 361 sowie erstellen von zwei Tür- und zwei Fensterausbrüchen an der Süd- und Ostseite.

Franca Lenz, Neubergstrasse 2, 8247 Flurlingen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Totalumbau und Einbau eines Personenlifts im Wohnund Geschäftshaus "Mandelbaum" und Ausbau der beiden Dachgeschosse verbunden mit dem Aufbau von zwei Schleppgauben im 2. Dachgeschoss,

Seite Innenhof sowie Totalumbau des Hinterhauses VS Nr. 71 auf GB Nr. 811 an der Unterstadt 38 und 40.

Oliver Altenburger und Barbara Hauser Altenburger, Stokarbergstrasse 3, 8200 Schaffhausen, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Umbau des Einfamilienhauses mit je einem Türfensterausbruch im Erdgeschoss an der Nord- und Südseite sowie Aufbau je einer Schleppgaube und Einbau eines Dachflächenfensters und einer Sonnenkollektorenanlage auf der Nordbzw. Südseite VS Nr. 1422 auf GB Nr. 7600 an der Kamorstrasse 41. Auflagefrist 20 Tage.

Izet und Visnja Ajdarpasic, Kirchbergstrasse 13, 8207 Schaffhausen, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Anbau einer Garage mit darüberliegendem Wohnteil und Terrasse im Erd- und Obergeschoss an der Südostseite des Einfamilienhauses VS Nr. 7688 auf GB Nr. 21558, Im Bergli 13.

Der Baureferent: Dr. Raphaël Rohner

Neuhausen am Rheinfall

IVF HARTMANN AG, Victor-von-Bruns-Strasse 28, 8212 Neuhausen am Rheinfall, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Einbau einer Heizzentrale im Gebäude VS Nr. 1405 und Erstellen von zwei Abgasanlagen an der Nordwestfassade des Gebäudes VS Nr. 1406 auf dem Grundstück GB Nr. 933 an der Victor-von-Bruns-Strasse 28 in Neuhausen am Rheinfall.

Der Baureferent: Dr. Stephan Rawyler

Beringen

Istref und Isuf Berisha, Marktweg 6, 8218 Osterfingen, beabsichtigen den Einbau einer zusätzlichen 2½-Zimmerwohnung im 1. OG und den Einbau einer Café-Bäckerei-Konditorei im Erdgeschoss im bestehenden Gebäude auf dem Grundstück GB Nr. 465, Unterdorf 34, 8222 Beringen. Zusätzlich soll das Gebäude an der West-, Ost- und Südfassade mit einer 16 cm starken Wärmedämmung isoliert werden.

Der Baureferent: Andreas Leu

Gächlingen

Eliane Bachmann-Surbeck, Dorfstrasse 62, 8214 Gächlingen, beabsichtigt, beim Gebäude Vers.-Nr. 182, Dorfstrasse 62, auf GB Nr. 267, den Balkon zu vergrössern sowie zu überdachen.

Die Hochbaureferentin: Mirjam Gisler

Hemishofen

Die Baugesellschaft Hemishofen, c/o Müller Immobilien AG, Bahnhofstrasse 9, 8260 Stein am Rhein, ersucht um Bewilligung die Gebäude auf Parz. GB 14 an der Hauptstrasse in 8261 Hemishofen abzubrechen. Auflagefrist 20 Tage. Das Gesuch kann nach Voranmeldung beim Baureferenten eingesehen werden.

Der Baureferent: Paul Hürlimann

Neunkirch

Müller Familienhaus GmbH, Lohningerweg 53, 8240 Thayngen, beabsichtigt, das am 02.04.2013 bereits veröffentlichte Baugesuch auf GB Nr. 1227 "im Glaser" wie folgt zu ändern: Einbau von acht Dachflächenfenster pro Doppelhaus (je vier auf einer Dachfläche) sowie den Einbau einer Cheminéeanlage bei Haus C. Auflagefrist 20 Tage.

Anton Baumer, Oberhallauerstrasse 4, 8213 Neunkirch, beabsichtigt auf GB Nr. 1970, Unterhof 9, den Umbau des Einfamilienhauses mit Vergrösserung bestehender Fenster sowie den Einbau einer neuen Schleppgaube und Dachflächenfenster.

Henri Haist, Oberwiesstrasse 26, 8213 Neunkirch, beabsichtigt auf GB Nr. 1889 an der Grabenstrasse 21 den Ausbau des Dachgeschosses mit diversen Dachaufbauten.

Das Hochbauamt des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 11, 8200 Schaffhausen, beabsichtigt, auf GB Nr. 3121, mit dem Einverständnis der Grundeigentümer, eine Fertiggarage aufzustellen.

Der Baureferent: Franz Ebnöther

Schleitheim

Bruno Härtenstein, Uf Alpen 613, 8226 Schleitheim, beabsichtigt den Neubau eines Rindermaststalles und einer Fahrsiloanlage auf dem Grundstück GB Nr. 1357 "Uf Alpe". Es wird um eine Ausnahmebewilligung ersucht für das Überschreiten der in der Landwirtschaftszone erlaubten maximalen Gebäudelänge.

Die Stockwerkeigentümerschaft Eichhof, vertreten durch Ueli Stamm, Lättegässli 2, 8226 Schleitheim, beabsichtigt auf dem Grundstück GB Nr. 276, bei VS Nr. 280 "Eichhof", Beggingerstrasse 31, den Einbau von je zwei Schleppgauben ins erste und zweite Dachgeschoss, den Einbau von drei Fenstern in die östliche und vier Fenstern in die westliche Giebelwand sowie die Sanierung der beiden Giebelfassaden. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Hermann Bollinger

Thayngen

Stefan und Gabriela Birchmeier, Im Bohl 13, Altdorf, beabsichtigen, auf dem Grundstück GB Nr. 192 an der Chuttlerstrasse, Ortsteil Hofen, ein Einfamilienhaus mit Doppelcarport zu erstellen.

Der Baureferent: Adrian Ehrat

Wilchingen

Thomas und Simone Stoll, Im Fischer 2, 8218 Osterfingen, beabsichtigen, auf dem Grundstück GB Wilchingen Nr. 6608 am Gebäude VS Nr. 3129 die Garage zu erweitern und die Garage in eine Werkstatt umzunutzen.

Karl Rüger, Hauptstrasse 90, 8217 Wilchingen, beabsichtigt, auf dem Grundstück GB Wilchingen Nr. 33 für das Gebäude VS Nr. 183 einen Ersatzbau zu erstellen.

Rolf und Valentina Berger, Bahnhofstrasse 23, 8217 Wilchingen, beabsichtigen, auf dem Grundstück GB Wilchingen Nr. 1289 das Gebäude VS Nr. 426 umzubauen und eine Terrasse und eine Luftwasserwärmepumpe anzubauen.

Der Baureferent: Hans Rudolf Meier

Gerichtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Auflage zur Stellungnahme

Ilja Lorek, geb. 11. Juli 1948, tschechischer Staatsangehöriger, gemeldet an der Thayngerstrasse 6, 8207 Schaffhausen, Gesuchsgegner in einer unter der Nr. 2014/179-43-dw vor Kantonsgericht Schaffhausen hängigen zivilen (summarischen) Angelegenheit, wird hiermit aufgefordert, innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung die schriftliche Stellungnahme zum Gesuch einzureichen.

Diese Aufforderung erfolgt unter der Androhung, dass im Säumnisfall das Verfahren ohne die versäumte Handlung weitergeführt wird (Art. 147 Abs. 2 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: MLaw Daniela Wüscher

Kantonsgericht Schaffhausen

Auflage zur Einreichung einer Stellungnahme

Der Firma Auto & Pneu Export, Agu Kenneth, Beteiligte in einem unter der Nr. 2014/180-53-pd vor Kantonsgericht Schaffhausen hängigen Verfahren, wird hiermit Gelegenheit gegeben, innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung eine Stellungnahme zum Gesuch der Gegenpartei vom 6. Februar 2014 einzureichen. Für die Abfassung der Rechtsschrift wird auf die Art. 221 ff. ZPO verwiesen.

Das Doppel des erwähnten Gesuches kann bei der Kanzlei des Kantonsgerichts, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang genommen werden.

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

Vorladung zur Verhandlung über einen Nachlassvertrag

Im Nachlassverfahren von *Beatriz und Elfterios Aggelidakis*, Engi 1, 8416 Flaach, findet am Mittwoch, 19. März 2014, 08.15 Uhr, im Audienzsaal

des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, die Verhandlung über den Nachlassvertrag statt. Die Gläubiger haben die Gelegenheit, Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung mündlich oder vor der Verhandlung schriftlich anzubringen.

Die Gerichtsschreiberin: MLaw Daniela Wüscher

Kantonsgericht Schaffhausen

Urteilsbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Moncef Abidi*, geb. 20. September 1977, von Tunesien, zurzeit unbekannten Aufenthaltes (letztgemeldete Adresse: Via Strozzi 188, 42100 Reggio Emilia, Italien) hängigen strafrechtlichen Angelegenheit (Verfahren Nr. 2013/1032-42-dw), hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 13. Februar 2013 das Urteil erlassen. Moncef Abidi steht die Möglichkeit offen, das Urteilsdispositiv bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Eine allfällige Rechtsmittelfrist beginnt mit dieser Publikation zu laufen.

Die Gerichtsschreiberin: MLaw Daniela Wüscher

Kantonsgericht Schaffhausen

Bekanntgabe eines verfahrenserledigenden Entscheids

In der unter Beteiligung von *Markus Gribi*, geb. 15. Juni 1963, von an der Aare BE, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, hängigen strafrechtlichen Angelegenheit (Verfahren Nr. 2013/1327-42-dw), hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 11. Februar 2014 einen verfahrenserledigenden Entscheid erlassen. Markus Gribi steht die Möglichkeit offen, diesen bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Eine allfällige Rechtsmittelfrist beginnt mit dieser Publikation zu laufen.

Die Gerichtsschreiberin: MLaw Daniela Wüscher

Kantonsgericht Schaffhausen

Parkierverbot

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 1122 (Rheinweg 4 und 6, 8201 Schaffhausen) ist

Unberechtigten mit sofortiger Wirkung verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Besucher und Kunden des Rhyparks auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen 1 - 19) zu den angegebenen Zeiten. Während der übrigen Zeit darf kostenlos parkiert werden.

Die Übertretung dieses Verbotes wird gemäss Verfügung der Einzelrichterin des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 12. Februar 2014 auf Antrag des Berechtigten mit Busse bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung (Art. 260 Abs. 1 ZPO).

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

Parkierverbot

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück GB Schaffhausen Nr. 3065 (Fulachstrasse 227, 8200 Schaffhausen) ist Unberechtigten mit sofortiger Wirkung verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Mieter und Berechtigte auf den bezeichneten Feldern.

Die Übertretung dieses Verbotes wird gemäss Verfügung der Einzelrichterin des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 11. Februar 2014 auf Antrag des Berechtigten mit Busse bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung (Art. 260 Abs. 1 ZPO).

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Schuldbetreibung und Konkurs

Besuchen Sie unsere Homepage unter www.schkg.sh.ch

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht in das Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel binnen der hiefür besonders bezeichneten Eingabefrist beim Konkursamt einzugeben. Umfasst die Konkursmasse einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück, so ergeht diese Aufforderung an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten am Grundstück selbst und im Falle von Stockwerkeigentum, das vom früheren kantonalen

Recht beherrscht wird, auch an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten an dem zur Konkursmasse gehörenden Stockwerk. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldnerin: *ITmovement AG*, Herblingerstrasse 119, 8207 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 11.02.2014

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw.

erfolgt später.

Konkursamt Schaffhausen

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldnerin: Korlea Invest Holding AG, Vorstadt 66, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 14.02.2014

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw.

erfolgt später.

Konkursamt Schaffhausen

Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

Schuldnerin: BOTCOM GmbH, Ebnatstrasse 65, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 04.02.2014

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 24.03.2014

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

Schuldner/in: Blumenstein Silvia, von Niederbipp BE, geboren am

01.03.1957, Industriestrasse 12, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Datum des Schlusses: 14.02.2014

Konkursamt Schaffhausen

Konkursamtliche Grundstücksteigerung SchKG 257 - 259

Schuldnerin: AGERO AG, Hauptstrasse 6, 8255 Schlattingen

PLZ/Ort der Steigerung: 8510 Frauenfeld

Datum der Steigerung: 04.04.2014, Zeit: 14:00

Lokal: Sitzungszimmer des Kantonalen Konkursamtes, Bahnhofstrasse 53

(1. Stock), 8510 Frauenfeld

Steigerungsbedingungen liegen auf vom: 03.03.2014 bis: 13.03.2014

Ort der Auflage: 8510 Frauenfeld

Steigerungsobjekt: Im Grundbuch Basadingen-Schlattingen, Liegenschaft Nr. 2030, Plan Nr. 1, Schlattingen, 1'227 m² Wohnhaus und Ökonomiegebäude Assek. Nr. 083.89 (448 m²), Hofraum und Garten (779 m²)

Konkursamtliche Schätzung: CHF 619'000.00, Anzahlung: CHF 60'000.00

Bemerkungen: Der Ersteigerer hat unmittelbar vor dem Zuschlag auf Abrechnung am Zuschlagspreis die erwähnte Anzahlung in bar oder mit einem auf eine Bank mit Sitz in der Schweiz an die Order des Kantonalen Konkursamtes, Frauenfeld, ausgestellten Bankcheck (kein Privatcheck) zu bezahlen. Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 und auf die bezügliche Verordnung vom 1. Oktober 1984 aufmerksam gemacht.

Konkursamt des Kantons Thurgau

Konkursamtliche Grundstücksteigerung SchKG 257 - 259

Schuldnerin: AGERO AG, Hauptstrasse 6, 8255 Schlattingen

PLZ/Ort der Steigerung: 8510 Frauenfeld

Datum der Steigerung: 04.04.2014, Zeit: 14:30

Lokal: Sitzungszimmer des Kantonalen Konkursamtes, Bahnhofstrasse 53

(1. Stock), 8510 Frauenfeld

Steigerungsbedingungen liegen auf vom: 03.03.2014 bis: 13.03.2014

Ort der Auflage: 8510 Frauenfeld

Steigerungsobjekte: Im Grundbuch Eschenz

1. Liegenschaft Nr. 401, Plan Nr. 7, Riet, 2'815 m² Feld (2'815 m²) Konkursamtliche Schätzung: CHF 349'000.00, Anzahlung: CHF 35'000.00

2. Liegenschaft Nr. 402, Plan Nr. 7, Riet, 922 m² Feld (922 m²) Konkursamtliche Schätzung: CHF 129'000.00, Anzahlung: CHF 13'000.00

3. Liegenschaft Nr. 403, Plan Nr. 7, Riet, 1'586 m² Acker/Wiese/Weide (1'529 m²), übrige befestigte Fläche (57 m²)

Konkursamtliche Schätzung: CHF 222'000.00, Anzahlung: CHF 22'000.00

Bemerkungen: Der Ersteigerer hat unmittelbar vor dem Zuschlag auf Abrechnung am Zuschlagspreis die erwähnten Anzahlungen in bar oder mit einem auf eine Bank mit Sitz in der Schweiz an die Order des Kantonalen Konkursamtes, Frauenfeld, ausgestellten Bankcheck (kein Privatcheck) zu bezahlen. Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 und auf die bezügliche Verordnung vom 1. Oktober 1984 aufmerksam gemacht.

Konkursamt des Kantons Thurgau

Betreibungsamtliche Grundstücksteigerung

Schuldner und Grundeigentümer: *Schüeli Roman*, geb. 19.07.1964, von Beggingen SH, Muckov 4, CZ-38226 Cerna v Posumavi

Es gelangen folgende Grundstücke zur öffentlichen Versteigerung: In der Gemeinde Schleitheim, laut GB Nr. 572, Plan 12: ein freistehendes Einfamilienhaus mit 5½ Zimmern, Einliegerwohnung, Doppelgarage, mit 780 m² Gebäudegrundfläche und Umgelände Assek.-Nr. 560 B, Lendenbergstrasse 72, BGBB-nichtunterstelltes Grundstück, rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 519'000.00; GB Nr. 574, Plan 12: ein freistehendes Einfamilienhaus mit 4½ Zimmern, Anbau mit Garage, mit 1'262 m² Gebäudegrundfläche und Umgelände, Assek.-Nr. 660, Rebhaldenweg 2, BGBB-nichtunterstelltes Grundstück, rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 301'000.00, im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit: Last Wohnrecht; GB Nr. 2038, Plan 12, Landwirtschaftsparzelle, Lagerhalle, Remise und Lagerraum mit 6'299 m² Gebäudegrundfläche und Umgelände, Assek.-Nr. 560 und 560A, Lendenbergstrasse, rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 96'000.00; GB Nr. 2039, Plan 12 und 31, Landwirtschaftsparzelle mit 16'429 m² Umgelände, Rebhaldenweg, rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 105'900.00.

Es findet am Dienstag, 11.03.2014, um 14.00 Uhr, eine geführte Besichtigung statt. Besammlung beim Hauseingang Lendenbergstrasse 72, 8226 Schleitheim. Grenzen laut Katasterplan. Anmerkung, Vormerkung und Dienstbarkeit laut Grundregisterauszug.

Die Verwertung erfolgt auf Verlangen der Grundpfandgläubigerin.

Ort und Zeit der Steigerung: 8215 Hallau, Hauptstrasse 44, Rest. Gemeindehaus 1. Stock (Turmzimmer), Mittwoch, 30.04.2014 um 14.00 Uhr.

Eingabefrist: 13.03.2014

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen beim unterzeichneten Betreibungsamt vom Montag 24. März 2014 bis Mittwoch, 02. April 2014, während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Der Erwerber hat an der Steigerung unmittelbar vor dem Zuschlag, auf Abrechnung an die Steigerungssumme, *je Fr. 50'000.00 für die Grundstücke GB 572 und 574 und den jeweiligen Kaufpreis für die Grundstücke 2078 und 2079* in bar oder mit einem auf eine Bank mit Sitz in der Schweiz an die Order des Betreibungsamtes Klettgau ausgestellten Bankcheck (kein Privatcheck) zu bezahlen. Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertretergemeinschaft auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben zudem unmittelbar vor dem Zuschlag einen Handelsregisterauszug vorzulegen. Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht.

Wir fordern hiermit die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten auf, ihre Ansprüche am Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten, bis zum 13.03.2014 beim Betreibungsamt Klettgau, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Neunkirch, 21.02.2014

Betreibungsamt Klettgau

Weitere Publikationen

Räumung von Grabfeldern

Nach Ablauf der Ruhefrist gemäss Art. 15 der Friedhofsverordnung der Gemeinde Neunkirch werden die alten Grabfelder aufgehoben. Betroffen sind folgende Gräber:

- Erdbestattungsgräber im westlichen Teil des Friedhofes,
 Nr. 39 bis 70, 78, 79 aus den Bestattungsjahren 1981 bis 1986
- Urnengräber nördlich der Bergkirche,
 Nr. 101 bis 120 aus den Bestattungsjahren 1978 bis 1986

Die Gräber werden per Ende April 2014 aufgehoben.

Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine Frist bis 25. April 2014 eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt die Gemeinde über zurückgelassenen Grabschmuck, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Wünsche für eine Umplatzierung später beigesetzter Urnen sind schriftlich an die Friedhofverwaltung, Bahnhofstrasse 1, 8213 Neunkirch, zu richten.

21. Februar 2014

Gemeinderat Neunkirch

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Neues Sozialhilfegesetz tritt rückwirkend auf 1. Januar 2014 in Kraft

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Hintergrund der Totalrevision des Gesetzes war die Pflicht zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung bei den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Inhaltlich bleibt die gesetzliche Regelung in weiten Teilen unverändert. Insbesondere wurde die bisherige Regelung zum Finanzierungsschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden sowie zur Organisation und zu den Kompetenzen der Gemeinden nicht angetastet. Das neue Gesetz löst keine Zusatzkosten aus. Bei den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erfolgt ein Systemwechsel bei der Finanzierung. Statt der bisherigen Defizitgarantie wird neu eine Pauschalisierung (Pauschale pro Heimbewohner) eingeführt. Damit wird die Planbarkeit der Kosten deutlich erleichtert und die Entschädigungsgerechtigkeit bei Menschen mit Behinderung, welche einen hohen Betreuungs- und Pflegebedarf haben, erhöht. Die Umsetzung erfolgt grundsätzlich kostenneutral. Neu im Gesetz enthalten ist das Instrument der Sozialhilfeinspektoren. Diese können zur Verfolgung von Missbrauch des Sozialhilfesystems eingesetzt werden.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat ebenfalls auf den 1. Januar 2014 eine neue Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen erlassen. Mit der Verordnung wird das neue Gesetz umgesetzt, insbesondere die neu einzuführende leistungsbezogene Pauschalfinanzierung bei Institutionen für Menschen mit Behinderung. Zudem wurde die Verordnung teilweise neu aufgebaut und mit einigen Neuerungen versehen, namentlich in den Bereichen Sozialhilfeinspektoren, Nothilfe sowie Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen.

Teilrevision der Verordnung über die Bewertung der Grundstücke

Der Regierungsrat hat auf den 1. März 2014 die Verordnung über die Bewertung der Grundstücke geändert. Hintergrund der Verordnungsrevision sind einige Praxis- und Gesetzesänderungen aus den letzten Jahren. Die Verordnung wird an veränderte Gegebenheiten angepasst. Dies betrifft die Bewertungsgrundlagen für die Schätzungen, den Informationsaustausch

mit anderen Behörden, das Einspracheverfahren und die Gebührenhöhe. Zudem wird die Bewertungsformel für unüberbaute Grundstücke an diejenige für überbaute Grundstücke angeglichen. Konkret wird bei unüberbauten Grundstücken der Ertragswert neu nur noch hälftig gewichtet, wodurch sich der Steuerwert auf 66,7 % des amtlichen Verkehrswertes erhöht. Bei überbauten Grundstücken (inkl. Stockwerkeinheiten) bewegen sich die Steuerwerte im langjährigen Mittel um rund 70 %. Bezweckt wird mit der höheren Besteuerung der brachliegenden Baulandgrundstücke zudem die Verflüssigung von Bauland. Diese Angleichung der Steuerwerte entspricht einem allgemeinen Trend der Kantone. Die Gebühren werden grundsätzlich im Rahmen der Teuerung der letzten 13 Jahre leicht angehoben.

Neuer Name für Amt für Militär und Zivilschutz

Der Regierungsrat hat die Umbenennung des Amtes für Militär und Zivilschutz beschlossen. Neu heisst die Dienststelle "Bevölkerungsschutz und Armee". Hintergrund der Umbenennung ist die Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes. Die Regierung hat auf den 1. März 2014 eine entsprechende Änderung der Organisationsverordnung vorgenommen.

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Der Regierungsrat hat die vom Gemeinderat Buchberg am 26. November 2013 beschlossenen Tarife für Wasser und Abwasser genehmigt.

Dienstjubiläen

Der Regierungsrat hat Jürg Koch, Verkehrsexperte beim Strassenverkehrsund Schifffahrtsamt, und Christoph Storrer, Kantonaler Datenschutzbeauftragter, die am 1. März 2014 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 18. Februar 2014

Staatskanzlei Schaffhausen

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 71.-, Ausland Fr. 123.-

Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei:

Drucksachen- und Materialverwaltung, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Tel. 052 632 73 64. E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.

